
**Gesellschaftsvertrag der
Regionalen Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-
Mettmann-Wuppertal mbH (Regio-Bahn)**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Regionale Bahngesellschaft Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkrath – Mettmann – Wuppertal mbH (Regio-Bahn)“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

**Gegenstand und Tätigkeiten des Unternehmens/
Nebenleistungsverpflichtungen der Gesellschafter**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Schienenverkehrs auf der Strecke Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann in eigener Trägerschaft und die Sicherstellung eines auf die Marktbedürfnisse zugeschnittenen Betriebes auf dieser Strecke. Sie kann sich zu diesem Zweck an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen sowie Geschäfte aller Art tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.
- (2) Im Falle einer Verlängerung der Strecke über die derzeit vorgesehenen Endpunkte in Kaarst und Mettmann hinaus oder im Falle der Eröffnung sonstiger Zweigstrecken, gehören die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs und die Sicherstellung des Betriebes auf neuen Teilstücken ebenfalls zum Gegenstand des Unternehmens entsprechend Abs. 1.
- (3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung des Betriebes eines Betriebsführers. Mit dem Betriebsführer wird ein gesonderter Betriebsführungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Anlagen der Deutsche Bahn AG, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Betriebes erforderlich sind, werden mitbenutzt. Hierzu wird mit der Deutsche Bahn AG ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.
- (5) Die für den Betrieb erforderlichen Investitionen werden im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft durchgeführt. Dies gilt auch für solche Maßnahmen und Anlagen, die einem Gesellschafter sachlich bzw. dem Gebiet eines Gesellschafters örtlich besonders zuzu-

ordnen sind (dies sind insbesondere Bahnhöfe und verkehrliche Umfeldmaßnahmen z. B. Park-Ride-Parkplätze etc.).

Die Investitionen werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse gedeckt sind, durch Kredite bzw. bei betriebsspezifischen Investitionen durch erwirtschafteten Cash-Flow finanziert. Soweit es sich um Investitionen einschließlich Ersatzinvestitionen handelt, die einem Gesellschafter bzw. einer Stadt – wie vor – besonders zuzuordnen sind (dies sind insbesondere Bahnhöfe und verkehrliche Umfeldmaßnahmen z. B. Park-Ride-Parkplätze etc.), verpflichtet sich der jeweilige Gesellschafter bzw. die jeweilige Stadt, eine entsprechende Bürgschaft zur Sicherung der Finanzierung zu stellen. Die Tilgung der Kredite erfolgt in gleicher Höhe der Abschreibungsbeträge, die, wie auch die Kreditzinsen, als zusätzliche Defizitanteile durch den Gesellschafter bzw. die Stadt ausgeglichen werden, dem/der die jeweilige Anlage oder Maßnahme zuzuordnen ist. Einzelheiten hinsichtlich des Investitionsumfanges, der Finanzierung der Folgekosten, der Haftung u.a. werden in gesonderten, zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Stadt bzw. dem jeweiligen Gesellschafter zu schließenden Verträgen geregelt.

Im Falle einer Streckenverlängerung der Betriebsstrecke bis Wuppertal-Vohwinkel trägt die Wuppertaler Stadtwerke AG die für die Streckenverlängerung erforderlichen Investitionen (Infrastruktur- u. zusätzlich. Betriebskosten), soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten von dem Dritten getragen werden.

- (6) Die Gesellschaft tritt als weiteres Verbundverkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bei und schließt mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und sonstigen Instituten die dafür erforderlichen Verträge ab.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage/Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 28.000,-- (in Worten: Euro achtundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Stadt Düsseldorf	Euro 9.800,--
Kreis Neuss	Euro 3.300,--
Stadtwerke Neuss GmbH	Euro 3.250,--
Stadt Kaarst	Euro 3.250,--
Kreis Mettmann	Euro 5.600,--
Wuppertaler Stadtwerke AG	Euro 2.800,--

- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Wird die Schienenstrecke über die derzeit vorgesehenen Endpunkte in Kaarst und Mettmann hinaus verlängert oder werden sonstige Zweigstrecken eröffnet und wird damit das Verkehrsgebiet auf weitere Gebietskörperschaften ausgedehnt, können diese Gebietskörperschaften oder deren Eigengesellschaften in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 3 a

Übertragung von Geschäftsanteilen/Unterbeteiligung/Einziehung

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Begründung von Treuhandverhältnissen oder Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedarf zu deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den bzw. die Geschäftsführer auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschaft kann nur erteilt werden, wenn der zu übertragende Geschäftsanteil zunächst unter Aufteilung des Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen und, falls diese den Anteil nicht ganz oder teilweise erwerben wollen oder können, der Gesellschaft schriftlich angeboten und der Erwerb abgelehnt worden ist und sich der Erwerber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafter aus diesem Vertrag, insbesondere die Verpflichtungen aus § 2 Ziff. 5 u. § 4 zu übernehmen und er im Übrigen die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet.
- (3) Das Erwerbsangebot ist zunächst den Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sofern und soweit nicht die Gesellschafter binnen 3 Wochen vom Zugang des Angebotes an gerechnet von ihrem Erwerbsrecht durch schriftliche Erklärung der Bereitschaft eines notariellen Erwerbes binnen weiterer 2 Wochen Gebrauch gemacht haben, ist der Gesellschaft ein Erwerbsangebot hinsichtlich des Geschäftsanteils, bzw. des verbleibenden Teils des Geschäftsanteils, gleichfalls durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sofern auch die Gesellschaft binnen weiterer 3 Wochen vom Zugang des Erwerbsangebotes an gerechnet durch schriftliche Erklärung ihres Willens zum notariellen Erwerb binnen weiterer 2 Wochen von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, hat die Geschäftsführung unverzüglich einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 1 herbeizuführen.

- (4) Die Übernahme eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen eines Gesellschaftsanteils oder die Begründung eines Treuhandverhältnisses oder Unterbeteiligungsverhältnisses betreffend eines Geschäftsanteils, ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bzw. der Treuhand- oder Unterbeteiligungsregelung bei der Gesellschaft angemeldet ist.
- (5) Bei Übernahme eines Geschäftsanteils bzw. von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft bzw. durch einzelne Gesellschafter gemäß den vorstehenden Vorschriften, ist dem seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, das sich zum Stichtag aus dem ertragssteuerlichen Buchwert unter Hinzurechnung stiller Reserven einschließlich des etwaigen Firmenwertes bezogen auf den Geschäftsanteil ergibt.

Der Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Erwerb abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

- (6) Kann binnen 4 Wochen nach Abgabe des Erwerbsangebotes keine Einigung über den Gegenwert für den Anteil erzielt werden, so setzt ein Schiedsgutachter, auf den sich die Gesellschafter einigen müssen, den Wert verbindlich fest. Können sich die Gesellschafter innerhalb einer Frist von 3 Wochen nicht auf einen Gutachter einigen, so setzt der Präsident der Industrie- und Handelskammer, welcher für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, einen Schiedsgutachter verbindlich ein, der die Frage des zu leistenden Entgelts für die Parteien verbindlich regelt. Die Kosten für den Gutachter tragen die Beteiligten anteilig.
- (7) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (8) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist neben den sonst im Vertrag vorgesehenen Fällen nur dann zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 1 Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsvorverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese oder die übrigen

Gesellschafter unzumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende, wesentliche Verpflichtung vorsätzlich verletzt.

- (9) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.
- (10) Die Einziehung ist durch die Geschäftsführer aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zu erklären. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner gerichtlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für die Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer. Mit dem Zugang der Erklärung ist die Einziehung erfolgt, auch und wenn soweit die Abfindung teilweise oder gänzlich gestundet ist.
- (11) Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Soweit andere Vorschriften dieses Vertrages nichts anderes regeln, besteht die Abfindung in einem Geldbetrag, der sich aus dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils ergibt. Stille Reserven, sowie ein etwaiger Firmenwert werden bei der Abfindungsberechnung nicht berücksichtigt.
Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Tag des Einziehungsbeschlusses abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfung oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme der erfolgreichen Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (12) Kann bezüglich der Wertermittlung der Abfindung innerhalb von 2 Monaten seit dem Einziehungsbeschluss gem. Abs. 9, 10 keine Einigung erzielt werden, so setzt ein Schiedsgutachter, auf den sich die Gesellschaft und der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter innerhalb der vorgenannten Frist einigen müssen, den Wert verbindlich fest. Können sich die betroffenen Parteien innerhalb der Frist nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so setzt der Präsident der Industrie- und Handelskammer, welcher für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, auf Antrag einer Partei einen Schiedsgutachter ein, welcher den Abfindungsbetrag verbindlich für die Parteien festsetzt. Die Kosten für den Gutachter trägt der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird.
- (13) Die Abfindung ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in 4 gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist 3 Monate nach verbindlicher Feststellung des Wertes fällig. Der jeweils offene Teil der Abfindung ist vom Tage der Fälligkeit mit einem 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder

dem Referenzzinssatz eines nachfolgenden, zentralen, europäischen Währungsinstituts liegenden Jahreszinssatz, höchstens aber mit 7 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung auch vor Fälligkeit unter weiterem, vollständigen oder teilweisen Zinsausschluss vollständig oder teilweise zu bezahlen.

- (14) Für den Fall, dass ohne Gestellung einer Sicherheit die Einziehung wegen der unter vorstehender Ziffer 13 geregelten Ratenzahlung nicht eindeutig wirksam sein sollte oder die Gesellschaft oder die Zahlungsverpflichteten der Ansicht sind, dass die Einziehung bei einer Vereinbarung von Ratenzahlung hinsichtlich der Abfindung nicht wirksam ist, ist der Zahlungsverpflichtete berechtigt, für den Fall der Ratenzahlung dem im Hinblick auf die Einziehungsabfindung Berechtigten eine Bankbürgschaft zu stellen, welche die Verpflichtung des Zahlungsverpflichteten gegenüber dem Anspruchsberechtigten sichert. Mit Stellung der Bankbürgschaft ist die Einziehung auch bei Ratenzahlungen in jedem Fall rechtswirksam mit der Folge, dass der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen worden ist, über diesen nicht mehr verfügen bzw. der aus dem Einziehungsbeschluss (Abs. 9, 10) Berechtigte unbeschränkt von Rechten des ausscheidenden Gesellschafters über den Geschäftsanteil verfügen kann.

§ 3 b

Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften/Sonderrechte bei Kündigung, Liquidation und sonstiger Beendigung der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind berechtigt, Anteile an Kapitalgesellschaften mit und ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Gesellschaft einzubringen. Die der Regio-Bahn aus diesen eingebrachten Anteilen zufließenden Vorteile, werden auf den von dem einbringenden Gesellschafter gem. § 4 zu leistenden Defizitenausgleich angerechnet; Nachteile, welche sich auf Seiten der Regio-Bahn oder der übrigen Gesellschafter aus der Einbringung der Anteile ergeben, werden dem von dem einbringenden Gesellschafter zu leistenden Ausgleich gem. § 4 hinzugerechnet. Soweit ein Gesellschafter ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten Anteile an Kapitalgesellschaften in die Gesellschaft eingebracht hat, erhält er bei der Verteilung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens im Sinne des § 271 (1) Aktiengesetz diese Teile vorab. Das danach verbleibende Vermögen wird nach dem in § 271 (2) und (3) Aktiengesetz genannten Maßstab verteilt.

§ 4 Defizitausgleich

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, ein evtl. bei der Gesellschaft entstehendes Defizit unverzüglich auszugleichen. Angemessene Abschlagszahlungen sind von den Gesellschaftern auf Anforderung der Geschäftsführung im Umfang des im Wirtschaftsplan festgelegten/prognostizierten Defizits zu leisten.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der Verträge für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erfolgt die Finanzierung der Infrastrukturkostenansprüche (im Sinne des Grundvertrages VRR) und der Defizite im Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter, soweit nicht durch gesonderte notarielle Urkunde mit einem Gesellschafter oder mit Zustimmung der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern und Dritten etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Die Gesellschafter Kreis Neuss, Stadt Neuss und Stadt Kaarst teilen intern die auf sie entfallenden Anteile am Defizitausgleich in dem Verhältnis auf, mit dem der Kreis Neuss sich an dem Defizitausgleich anderer Verkehrsträger des ÖPNV im Gebiet des Kreises Neuss beteiligt. Die Aufteilung zwischen Stadt Neuss und Stadt Kaarst erfolgt dabei nach Haltestellenabfahrten, soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

§ 5 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit nach Wirksamwerden dieses Vertrages, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, für diese zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages Geschäfte getätigt werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft anzusehen sind. Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister einschließlich der Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,-- DM.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

Kommt die Geschäftsführung dem Antrag eines oder mehrerer antragsbefugter Gesellschafter oder des Aufsichtsrates auf Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so sind die antragstellenden Gesellschafter oder der Aufsichtsrat berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsquittung an jeden einzelnen Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Mit der Einladung sollen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesellschafter vertreten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafter können sich in den Gesellschafterversammlungen durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten lassen, soweit es sich dabei um Gesellschafter oder um kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen oder bei dem Gesellschafter angestellte Amtspersonen handelt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch einer seiner Stellvertreter anwesend, beauftragt die Gesellschafterversammlung ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied mit der Versamm-

lungsleitung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (6) Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme des Rechts- und Steuerberaters der Gesellschaft nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz
 2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 3. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 4. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung
 6. Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe Ia BAT überschreitet
 7. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 8. Einwilligung in die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen
 9. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen

10. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 11. Aufnahme neuer Gesellschafter
 12. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 13. Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates
 14. Abschluss von Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden Verkehrsunternehmen
 15. Bestellung des Betriebsführers, Abschluss des Betriebsführungsvertrages und Festlegung des Betriebskonzeptes. Der derzeitige und/oder der zukünftige Betriebsführer und mit ihm verbundene Gesellschafter oder Personen haben kein Stimmrecht.
 16. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Benennung und Abberufung von Liquidatoren
 17. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die der Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat ihr vorlegen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, soweit es sich nicht um Beschlüsse gem. Abs. 2 Nr. 5, 7 – 11, 15 und 16 handelt und alle Gesellschafter mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit ein Gesellschafter dem Verfahren nicht unverzüglich nach Kenntnis des Umlaufbeschlusses schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung widerspricht, gilt dies als Einverständniserklärung.
- (4) Die Gesellschaftsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zustande, wenn mit der Mehrheit der Stimmen zugestimmt wird.
- (2) Die Gesellschafter haben für je 50,-- Euro ihres Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 1 bedürfen Beschlüsse zu § 8 Abs. 2 Nr. 7-11, 15 und 16 der Einstimmigkeit. Nr. 15 bedarf

der Einstimmigkeit ohne den derzeitigen und/oder zukünftigen Betriebsführer und den mit ihm verbundenen Gesellschaften oder Personen.

- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz oder der Vertrag weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung vorsehen. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen den Geschäftsführern vorzulegen. Diese leiten binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.
- (5) Soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse nur binnen einer Frist von sechs Wochen nach Empfang der Protokollabschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Stadt Düsseldorf entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder,
 2. der Kreis Neuss, die Stadt Neuss und die Stadt Kaarst entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied,
 3. der Kreis Mettmann entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder,
 4. die Wuppertaler Stadtwerke entsenden 1 stimmberechtigtes Mitglied,
 5. die VRR-GmbH entsendet ein beratendes Mitglied.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt: Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird

nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt diese neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung als Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter abgegeben.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Aufsichtsratsmitgliedern weitere beratende Mitglieder als Sachverständige angehören.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über:
 1. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit entweder der Wert im Einzelfalle 500.000 DM übersteigt oder es sich nicht um Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes handelt.
 3. die Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als 20.000 DM je Einzelfall.
- (3) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, werden im Aufsichtsrat vorbereitend beraten.
- (4) In dringen Fällen können die Geschäftsführer eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen.

§ 12

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigefügt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen unter Beachtung der Frist gem. Ziff. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und je ein Vertreter der Stadt Düsseldorf sowie der Kreise Neuss und Mettmann an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Für die Abstimmung im Aufsichtsrat und die Niederschrift gelten die Vorschriften der §§ 7 Abs. 6 Satz 3 und 9 Abs. 2 sinngemäß.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer stellen für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (3) Die Geschäftsführer können mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb bestellen.
- (4) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt oder seine Beurlaubung aufgehoben wird. Die Wiederherstellung und -anstellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Die Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und geben die geforderten Auskünfte.
- (7) Die Geschäftsführer bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie bei wichtigem Anlass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

-
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Personengruppe aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt dabei auch für:
- a) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusage;
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch die bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschaft bestehenden Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 16
Dauer der Gesellschaft/Kündigung/nachvertragliche
Verpflichtungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Gesellschafter in Kraft.
- (2) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.1999 kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Gesellschaften fortgesetzt. Im Falle der Kündigung ist der ausscheidende Geschäftsführer verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der übrigen Gesellschafter, die darüber durch Gesellschafterbeschluss allein zu beschließen haben, ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten oder ihre Einziehung zu dulden.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich nach dem ertragssteuerlichen Buchwert des Gesellschaftsanteils. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert bleiben unberücksichtigt.
- (4) Für die Wertermittlung der Abfindung und deren Auszahlung gelten die Regelungen des § 3a Ziff. 11 Abs. 2, 12, 13, 14 entsprechend.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter bleibt – mit Ausnahme des Falles der Übertragung des Geschäftsanteils nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen – auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft verpflichtet, den Kapitaleinsatz für die ihm besonders zuzurechnenden, ortsspezifischen Investitionen – soweit dies nicht im Rahmen einer laufenden Subventionierung erfolgt – vorzunehmen und die Finanzierung für die betriebsspezifischen Investitionen sicherzustellen, insbesondere die Verpflichtungen aus § 2 Ziff. 5 zu erfüllen. Die Wirksamkeit sonstiger, diesbezüglicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter bleibt unberührt.

§ 17
Schiedsgericht

Die Gesellschafter vereinbaren für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung stehenden Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach Maßgabe der diesem Vertrag als Anlage beigefügten besonderen Vereinbarung.

Jeder der Gesellschaft beitretende Gesellschafter unterwirft sich dem vereinbarten Schiedsgericht. Er ist verpflichtet, der Schiedsgerichtsvereinbarung durch Unterzeichnung der Urkunde auch förmlich beizutreten.

§ 18

Pfändung und Belastung von Geschäftsanteilen/Unübertragbarkeit v. Ansprüchen

- (1) Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter verpfändet oder sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Das gleiche gilt für die Belastung mit einem Nießbrauchrecht oder anderen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für den Fall der Pfändung ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubiger des betreffenden Gesellschafters zu befriedigen; das in § 267 Abs. 2 BGB enthaltene Widerspruchsrecht des betreffenden Gesellschafters ist abbedungen.
- (3) Die Ansprüche des Gesellschafters, gleichwie aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös sind nicht auf Dritte übertragbar bzw. abtretbar.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch durch eine vom Vertrag abweichende andauernde Handhabung seiner Bestimmungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht der Anspruch auf Fortsetzung der vom Vertrag abweichenden Handhabung seiner Bestimmung begründet, selbst wenn die entsprechende Handhabung bereits seit langem geübt wird.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstige Handlungen und Mitwirkungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.
- (3) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.

**Schiedsvertrag
zum Gesellschaftsvertrag der Regionalen Bahngesellschaft
Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH**

**§ 1
Zuständigkeit des Schiedsgerichts**

Alle zukünftigen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dem oben genannten Vertrag ergeben sollten, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das in diesem Vertrag genannte Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Auslegung und Gültigkeit des oben bezeichneten Vertrages sowie dieses Schiedsvertrages.

**§ 2
Aufrechnung**

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Forderungen, mit denen Aufrechnungen gegenüber der Klageforderung geltend gemacht werden.

**§ 3
Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, und zwar aus zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Obmann als Vorsitzenden. Jede Partei ernennt einen Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Beisitzer wählen den Obmann, der die Befähigung zum Richteramt nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland haben muss.
2. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches bei gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der beklagten Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und diese sogleich aufzufordern, innerhalb von drei Wochen ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post.
3. Wenn die beklagte Partei einen zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht benennt, wird der beisitzende Schiedsrichter auf Antrag einer Partei von den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf bestellt.
4. Die Beisitzer sollen sich binnen zwei Wochen nach Benennung des letzten von ihnen auf einen Obmann einigen. Einigen sie sich nicht innerhalb dieser Frist, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Benennung vornehmen.

§ 4 Mehrere Parteien

1. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung hat gegenüber allen auf Seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen.
2. Für die Benennung gilt § 3 Abs. 3 im Übrigen entsprechend.

§ 5 Wegfall des Schiedsrichters oder des Obmanns

1. Falls ein Schiedsrichter oder Obmann stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt, ist innerhalb von drei Wochen nach dem Wegfall von der ursprünglichen ernennungsberechtigten Partei ein neuer Schiedsrichter bzw. von den beiden beisitzenden Schiedsrichtern ein neuer Obmann zu bestellen. § 3 Abs. 3, 4. gilt entsprechend.
2. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Jedenfalls muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich erneut zu äußern.

§ 6 Verfahrensrecht

1. Der Obmann teilt beiden Parteien schriftlich mit, dass das Schiedsgericht gebildet worden ist und fordert die klagende Partei auf, die Schiedsklage binnen zwei Wochen in zwei Exemplaren bei der Gegenpartei und in je einem Exemplar bei dem Obmann und jedem Schiedsrichter einzureichen.
2. Das Schiedsgericht tagt am Sitz der Gesellschaft. Für das Schiedsverfahren gilt die Verfahrensordnung der ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet nur nach einer mündlichen Verhandlung. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.
3. Jeder Partei ist Gelegenheit zu geben, zu den Streitpunkten Stellung zu nehmen. Die Parteien sind zu jedem Verhandlungs- und Beweisaufnahmetag durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Zwischen dem Tag der Absendung des Briefes und dem Verhandlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Parteien können übereinstimmend auf mündliche Verhandlungen verzichten.

§ 7 Kosten

1. Über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht gemäß §§ 91 ff. ZPO.
2. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht nach billigem Ermessen fest.
3. Im Tenor des Schiedsspruches setzt das Schiedsgericht die von der unterliegenden an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.
4. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich soweit gesetzlich zulässig nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der BRAGO.
5. Dem Obmann stehen für die Durchführung und Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens insgesamt drei 13/10-Gebühren, den beisitzenden Schiedsrichtern drei 10/10-Gebühren nach der BRAGO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu.
Beide Parteien schulden diese Gebühren als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind auf ein von dem Schiedsgericht zu bestimmendes Konto zu überweisen.
6. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von jeder Partei einen angemessenen Kostenvorschuss von mindestens drei 13/10 Gebühren und Mehrwertsteuer zu fordern. Zahlt eine Partei die von ihr angeforderten Beträge nicht, so wird das Schiedsgericht erst dann tätig, wenn die das Verfahren betreibende Partei auch den von der säumigen Partei zu zahlenden Vorschuss an das Schiedsgericht geleistet hat.

§ 8 Zustellung und Niederlegung

1. Bei Konstituierung des Schiedsgerichts bevollmächtigen die Schiedsrichter den Obmann, den Schiedsspruch an die Parteien oder deren Vertreter förmlich zuzustellen und nach erfolgter Zustellung auf der Geschäftsstelle des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Landgerichts niederzulegen.
Der Obmann verfährt dementsprechend.
2. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das Landgericht in Düsseldorf ausschließlich zuständig.

§ 9
Aufhebung des Schiedsspruches

Falls der Schiedsspruch von dem ordentlichen Gericht aufgehoben wird, ist das Schiedsgericht erneut anzurufen. Die Schiedsrichter, die bei einem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung bei einem neuen Verfahren ausgeschlossen.

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Präambel:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5 a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Bochum,
die Stadt Bottrop,
die Stadt Dortmund,
die Stadt Düsseldorf,
die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,

die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV. NW. 202).

Die Verbandsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Zweckverband eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

- (2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.
Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

Das Gebiet des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.
- (2) Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 108 GWB kann der Zweckverband selbst oder die VRR AöR eine Gesellschaft errichten oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.

Im Übrigen ist die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen keine unmittelbare Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

- (3) Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

- (4) Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.

Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

- (1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.

Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z. B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst

- a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;

- b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag vorliegt; und
- d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
- 3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvor-

schriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.
 7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
 8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.
- (4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3 a ÖPNVG NRW).

Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

- (5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.

- (6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 weiter.

- (7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Satzung.

§ 5 a

Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:
1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8 a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
 3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
 4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 160 Absätze 2 und 3 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie
 6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.
- (2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung

der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),
3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007),
4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007),
5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1370/2007),
6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),
7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii VO (EG) Nr. 1370/2007),
8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007), sowie
9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.
- Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126 b BGB) zu übermitteln.
- Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.

§ 6

Eigene Angelegenheiten

- (1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst
 1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff. Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,
 3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung,
 5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.
- (2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

- (3) Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.

3. Abschnitt: Aufgabenübertragung

§ 7

Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

- (1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5 a Absätze 1 bis 4 mandatierend auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
- (2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 mandatierend der VRR AöR zur Durchführung.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.

4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
 - der/die Vorstandsvorsteher/in (§ 14).
- (2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

Die Vertreter/Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.

- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/-innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/-innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/-innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.

Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend.

Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

- (5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/-innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AöR Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).

§ 10 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. Die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/-innen,
 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/-innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,

3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmungen der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben b) bis e) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW,
7. die Änderung der
 - a) Satzung des Zweckverbandes VRR,
 - b) Satzung des Eigenbetriebs,
 - c) Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,
10. die Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidungen über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,

16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
 17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.
- (2) Die Vertreter/-innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.
 - (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z. B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Zur ersten Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (konstituierende Sitzung) wird die Verbandsversammlung vom/von der noch amtierenden Vorsitzenden eingeladen. Die konstituierende Sitzung findet spätestens 7 Monate nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl statt.
- (3) Zu den jeweils ersten Sitzungen von Gremien des Zweckverbandes wird vom/von der jeweils noch amtierenden Vorsitzenden eingeladen.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.
- (2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/-innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertre-

tungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

- (3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i. V. m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter/-innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind.

Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.

- (2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
- b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs,
- c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

- (3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 13 a Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (2) Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11.
- (3) Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.
- (4) §§ 11, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 13 b Verteilung der Ausschussvorsitze

Die Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze im Finanzausschuss und Betriebsausschuss hat in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW zu erfolgen.

§ 14 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neubestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neubestellten Stellvertreter/innen weiter aus. Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

- a) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin und von einem/einer stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in zu unterzeichnen.
- b) Im Verhinderungsfall können diese auch von dem/der ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in gemeinsam mit dem/der zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in unterzeichnet werden.
- c) In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin oder die eines/einer stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung, dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen.

Die Zuständigkeit und Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIN-EB für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

- (3) Der/Die Vorstandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der/die Vorstandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin.

§ 15

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.

(2) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen

Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.

(3) Für Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 15 a Abs. 2.

(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigungen ist die Anwesenheitsliste.

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

- (8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 a Sitzungsgeld

- (1) Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

§ 15 b Entschädigung der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig.

Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/-innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.

- a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß § 15 a Absatz 1.
- b. Die Stellvertreter/-innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 2-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß § 15 a Absatz 1.

5. Abschnitt: Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

- (1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

- (2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den Zweckverband übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.
- (3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind von dem/der Vorsitzenden der Verbandversammlung und von dem/der Vorstandsvorsteher/in bzw. von dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.
- (6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16 a Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG.
- (2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 1 besteht aus
 - a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 19 c, 20,
 - b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17,
 - c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 und
 - d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23.

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

- (1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:
 1. Die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate,
 2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger
 3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).
- (2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a) ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).

- (3) Der Zweckverband wirkt insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.
- (4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV-verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.
- (5) Der Zweckverband wird in seiner mittelfristigen Finanzplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31.12.2019 15,182 Mio. nicht übersteigt.
- (6) Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.
- (7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel möglich.
- (8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels Dezember 2012 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.

§ 18
Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen

- (1) Der Zweckverband ist zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2.

Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

- (2) Die Höhe der Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied
- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
 - b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen. Wird kein Einvernehmen über die Höhe der Ausgleichsbeträge und Finanzierungsbeträge erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 6 entsprechend.

- (3) Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2, insbesondere
- zur Betrauung,
 - zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der VO (EG) Nr. 1370/2007,
 - zu den Finanzierungsvoraussetzungen,

- zu Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- zur Rechnungslegung durch die Empfänger,
- zum Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie
- zu den Ausgleichsmechanismen (insbesondere Führen eines Verwendungsnachweises, Nachweis der Einhaltung der Regelungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und Rückzahlung von beihilferechtlichen Überkompensationen)

regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

§ 19 Allgemeine Umlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19 a, 19 b, 19 c, 20.
- (2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Versammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

- (3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19 a möglich.
- (4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.
- (5) - aufgehoben -

-
- (6) Soweit einzelne Verbandsmitglieder und ÖSPV-Unternehmen Abschlüsse abgestimmt haben und diese gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage - soweit möglich - zu berücksichtigen.
 - (7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.

§ 19 a

Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

- (1) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge sind in nach folgenden Verfahren möglich:
 1. Eine Änderung, d. h. eine Erhöhung oder Reduzierung der einzelnen Beträge, ist nur auf Vorschlag der VRR AöR nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 zulässig.
 2. Eine Reduzierung der einzelnen Beträge um mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR erhöhen oder verringern, wenn
 1. das Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt wurde,
 2. ein lokales Anhörungsgespräch nach § 19 b stattgefunden hat, und
 3. der VRR AöR ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs nach § 19 b Absatz 3 vorliegt, das mindestens die zu ändernden Finanzierungsbeträge enthält und keine verbundfremden Räume umfasst.

Der Vorschlag der VRR AöR muss

- die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen der Versammlung zugrundeliegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß § 19 Absatz 5,
- die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge sowie
- das Ergebnis des lokalen Anhörungsgespräches gemäß § 19 b Absatz 3

berücksichtigen.

Im Falle der Selbsterbringung durch ein Verbandsmitglied ist abweichend von Satz 1 und 2 die Herstellung des Einvernehmens zwischen der VRR AöR und dem Verbandsmitglied ausreichend.

(3) Die Versammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Antrag eines Verbandsmitglieds um mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen verringern, wenn

1. Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber, dokumentiert durch das Protokoll des lokalen Anhörungsgespräches gemäß § 19 b Absatz 3, hergestellt wurde,

oder

2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen,

b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die

aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

oder

- bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s.

Der Antrag des Verbandsmitglieds muss die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen zugrundeliegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die Vorgaben der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge berücksichtigen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge einzelner Verbandsmitglieder durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europa- bzw. unionsrechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit allgemeiner Vorschriften erhöhen, wenn hierzu das Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen kommunalen Aufgabenträger bzw. dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied hergestellt wurde.

§ 19 b **Lokales Anhörungsgespräch**

- (1) Ein lokales Anhörungsgespräch ist eine gegenseitige Anhörung zwischen einem Aufgabenträger und einem mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrautem ÖSPV-Unternehmen sowie ggf. dessen Eigentümergebietskörperschaft, in der Gelegenheit dazu gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung über die Höhe der Finanzierungsbeträge für bestimmte betraute oder zu betrauende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen einer Veränderung der Finanzierungsbeträge zu äußern. Die konkrete Form der Anhörung richtet sich nach § 28 VwVfG NRW.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch im Sinne von Absatz 1 mit den von ihnen betrauten ÖSPV-Unternehmen zu führen.
- (3) Über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgespräches im Sinne von Absatz 1 ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dieses muss ggf. auch Änderungen der den Finanzierungsbeträgen zugrundeliegenden Leistungen enthalten. Das Protokoll ist der VRR AöR unverzüglich durch Erteilung einer Abschrift mitzuteilen.
- (4) Betreffen die dokumentierten Ergebnisse und Festlegungen in einem lokalen Anhörungsgespräch einen Zeitraum, der mehrere Jahre umfasst, ist das lokale Anhörungsgespräch abweichend von Absatz 2 spätestens rechtzeitig zum Ablauf dieses Zeitraumes zu führen.

§ 19 c**Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen**

- (1) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und/oder Infrastrukturbetreiber i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 2, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließlich oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des Absatzes 4 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder können bei der Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen gegen die nach § 19 Absätze 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge mit folgenden Beträgen aufrechnen:
- a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i. S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, welche die betroffenen Zuwendungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach § 19 aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- b) Freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, wenn das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.

- c) Im Falle von Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, die mit anderen Betrieben, z. B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden:

Das positive Ergebnis eines anderen Betriebes, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwendet wurde. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden, ebenso bei freiwilligen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung des Finanzierungsbetrages geführt haben.

- d) Im Falle von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten:

Die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. –ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

- e) Die Differenz zwischen dem Umlagebetrag nach § 19 Abs. 2 und dem tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, wenn die Verbandsmitglieder Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind.

Die Aufteilung auf die Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

Der Anspruch des Zweckverbandes erlischt in Höhe der durch das Verbandsmitglied nach diesem Absatz vorgenommenen Aufrechnung, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem das kommunale Verbundverkehrsunternehmen weiterhin mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut ist und diese erfüllt.

- (3) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Ver-

bandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z. B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln in eigener Verantwortung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

- (4) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 bis 20 abschließen.
- (5) Das Nähere zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

§ 20

Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

- (1) Die durch die allgemeine Umlage aufgebrauchten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Ist der Empfänger ein kommunales Verbundunternehmen nach § 19 c Absatz 1, wird der auf ihn entfallende Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt dafür Sorge, dass

- die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen auf gesellschaftlicher oder organschaftlicher Grundlage zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden, und

- nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurde, zurückgeführt werden.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

- (2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19 c Abs. 3 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Weiterleitung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.

Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren. Der Zweckverband ist über die anderweitige Regelung unter Beifügung einer Abschrift der diesbezüglichen Vereinbarungen zu informieren.

§ 21

Beendigung der Finanzierungsübertragung

- (1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise einseitig beenden.
- (2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.

Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

- (3) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 2 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.

- (4) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendet wird (Widerruf).

Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich dem Vorstandsvorsteher gegenüber zu erklären.

§§ 1 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.

Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.

§ 22 **Finanzierung des Eigenaufwandes** **des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)**

Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

§ 23 **Finanzierung der VRR AöR**

- (1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Abs. 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

- (2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum	5,3773 %
Stadt Bottrop	1,6707 %
Stadt Dortmund	8,1872 %
Stadt Düsseldorf	7,9491 %
Stadt Duisburg	7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %
Stadt Essen	8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %
Stadt Hagen	2,7775 %
Stadt Herne	2,4002 %
Stadt Krefeld	3,3124 %
Kreis Mettmann	6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %
Rhein-Kreis-Neuss	5,3582 %
Stadt Neuss	0,8386 %
Stadt Oberhausen	3,0553 %
Kreis Recklinghausen	9,0444 %
Stadt Remscheid	1,6345 %
Stadt Solingen	2,2846 %

Kreis Viersen	3,7976 %
Stadt Viersen	0,4225 %
Stadt Wuppertal	5,0281 %

- (3) Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 31 Absatz 6 Satz 2 AöR-Satzung sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt einen geeigneten neutralen Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragen
- (2) Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.
- (3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR (www.vrr.de) unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 treten zum 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.
- (6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.
- (7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.
- (8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.
- (9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.
- (10) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft
- (11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.

- (12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2022 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.
- (13) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft
- (14) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 treten zum 01.02.2024 in Kraft.
- (15) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.

Protokollnotiz zu § 5 a und § 7 Absatz 1

Der Zweckverband VRR kann seine Zuständigkeit gemäß § 5 a nur für die Verbandsmitglieder wahrnehmen, die diese Aufgaben wirksam übertragen haben. Die Verbandsmitglieder übermitteln dazu dem Zweckverband VRR, vertreten durch die VRR AöR, unverzüglich die entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaften.

Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.

Weitere Voraussetzung dafür ist eine delegierende Aufgabenübertragung der Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.

Das Vertretungsverhältnis zwischen Zweckverband VRR, Verbandsmitglied und VRR AöR wird im Außenverhältnis wie folgt dargestellt:

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, handelnd als Gruppe von Behörden nach Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zugleich handelnd für (Aufgabenträger).

Protokollnotiz zu § 17

Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012:
rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.

Protokollnotiz zu § 21

1. Folgen der Rücknahme der Finanzierungsübertragung

Ein vollständiges Ausscheiden aus dem Zweckverband VRR ist für Kreise und kreisfreie Städte aufgrund von § 5 ÖPNVG nicht zulässig.

sig. Lediglich die Übertragung der freiwillig übertragenen Aufgaben kann beendet werden.

Die Rücknahme (§ 21 Abs. 2 ZVS) der gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 ZVS (Finanzierungsübertragung) übertragenen Aufgaben löst insbesondere folgende Konsequenzen aus.

- a) Das rücknehmende Verbandsmitglied ist ab Wirksamwerden der Rücknahme der Aufgabe „Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV“ für die Finanzierung mit allen daraus erwachsenen Konsequenzen wieder selbst zuständig. Das gilt ggfls. auch für die Finanzierung gemäß §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG. Finanzierungsbescheide mit Bezug auf das Verbandsmitglied werden unwirksam.
- b) Das in § 19a und 19b ZVS geregelte Verfahren zur Änderung von Bedienungs- und Finanzierungsbeiträgen bei mitbedienten Gebietskörperschaften endet. Das rücknehmende Verbandsmitglied muss dann ggfls. neue bilateralen Regelungen mit den mitbedienten Gebietskörperschaften, insbesondere auch zur Gruppenbildung, verhandeln.
- c) Die Prüfung einer Überkompensation nach der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR endet.
- d) Die Unterstützung des Verbandsmitglieds durch den VRR bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen endet.
- e) Das Verbandsmitglied muss den Gesamtbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 künftig selbst veröffentlichen.
- f) Das Verbandsmitglied wird künftig nicht mehr im Verbundetat und nicht mehr in der Ergebnisrechnung des VRR geführt.
- g) Das Verbandsmitglied nimmt künftig nicht mehr am Spitzenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 ZVS teil.
- h) Der Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage gemäß § 16a ZVS ändert sich.
- i) Die Satzung des Zweckverbandes VRR ist in Bezug auf den Umfang der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im VRR und in Bezug auf die beteiligten Verbandsmitglieder zu ändern.
- j) Ggfls. sind mit jeweils mitbedienten oder sonst wie betroffenen benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen z. B. über neue Gruppenkonstellationen, abzuschließen.

Die vorstehend beschriebenen Folgen könnten einen Personalmehrbedarf beim rücknehmenden Verbandsmitglied auslösen.

2. Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband

Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem rücknehmenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband neben den in § 21 Abs. 2 ZVS genannten Regelungen sind insbesondere:

- a) Etwaiger Zeitpunkt und Umfang des Ausscheidens des Zweckverbandes aus der jeweils betroffenen Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007,
- b) Abwicklung des Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung des VRR, an dem das Verbandsmitglied teilnimmt.
- c) Übertragung der mit der Finanzierung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (z. B. Beihilfenkontrolle, Überkompensationsprüfung, Interventionsbefugnisse),
- d) Fortbestand oder Rücknahme der Übertragung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG bzw. sonstiger Allgemeiner Vorschriften des VRR und Folgen für den Kreis der Berechtigten der diesbezüglichen Allgemeinen Vorschriften.
- e) Einzelne Modalitäten zur Regelung der Punkte unter Ziffer 1 a bis h.

Protokollnotiz zu § 27

Für den Fall, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.

**Satzung der
„Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

in der Fassung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (ZV VRR)

vom 6. Dezember 2023

und des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes
Niederrhein (NVN)

vom 12. Dezember 2023

Präambel:

Aufgrund von § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 114 a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (ZV VRR) am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch Satzung geregelt.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 13. Juni 2007 sollen die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die Förderzuständigkeiten für Investitionen auf drei Aufgabenträger konzentriert werden, die jeweils in einem Kooperationszeitraum tätig sind.

Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden

1. die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) sind, und
2. die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen die Mitglieder des Zweckverbandes VRR sind,

einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).

Der ZV VRR, die VRR AöR und der NVN haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5 a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

Der ZV VRR hat seine Aufgaben bereits in vollem Umfang auf die VRR AöR übertragen.

Der NVN überträgt der VRR AöR seine Aufgaben nach § 4 Absatz 1 NVN-Satzung im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.

Weiterhin überträgt der NVN der VRR AöR im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung die bisher von der Geschäftsstelle des NVN wahrgenommenen Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 NVN-Satzung zur Durchführung.

Der NVN überträgt dementsprechend auch sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen auf die VRR AöR.

Die Zuständigkeit der VRR AöR erstreckt sich somit auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR (VRR-Verbandsgebiet) und das Verbandsgebiet des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN-Verbandsgebiet).

Die Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN haben

am 24. Oktober 2007 (ZV VRR)

und

am 18. September 2007 (NVN)

die folgende Satzung der VRR AöR beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das Unternehmen führt den Namen „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts i. S. des § 5 a ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 114 a der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 1 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV).
- (2) Die VRR AöR ist nicht dienstherrenfähig.
- (3) Der Sitz der VRR AöR ist Essen.

§ 1 a

Gewährträger

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein.

§ 2

Übertragene Aufgaben

- (1) Die VRR AöR ist Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der ihr von den Gewährträgern übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.

Sie wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 18 tätig.

Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.

§ 17 gilt entsprechend.

- (2) Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Gesetzes besteht aus dem straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) und dem schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV).

SPNV sind die Verkehre, die auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbracht werden. ÖSPV sind die Verkehre, die auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erbracht werden.

(2) Verbundverkehrsunternehmen sind Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßig Linienverkehre für die Allgemeinheit

1. entweder

a) im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG durchführen

oder

b) im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen

und

2. einen Kooperationsvertrag mit dem VRR abgeschlossen haben, der die Beteiligung an der Finanzierung der Verbundaufgaben vorsieht

oder

entsprechende Regelungen im Verkehrsvertrag vereinbart haben

und

3. den VRR-Verbundtarif anwenden und in die Einnahmenaufteilungssystematik des VRR eingebunden sind.

(3) ÖSPV-Unternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a).

(4) SPNV-Unternehmen sind Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen.

(5) Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR

oder auf der Grundlage einer Genehmigung gem. PBefG erbringen, den Verbundtarif anwenden und nicht alle in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sind sonstige Verbundunternehmen.

- (6) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer fast ausschließlich Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des § 19c Absatz 4 der Zweckverbandssatzung Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes VRR) sind.
- (7) Verbundgebiet ist der räumliche Bereich, in dem der VRR-Verbundtarif gilt. Der Verbundtarif setzt sich aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif sowie Sondervereinbarungen zusammen.
- (8) Das VRR-Verbandsgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen.

Das NVN-Verbandsgebiet ist das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel.

II. Handlungsfelder

§ 4

Allgemeine Regelungen

- (1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte).

Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).

In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den

ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

- a) den Aufgabenträgern,
- b) den Verbundverkehrsunternehmen,
- c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) sowie im Rahmen des § 18 an Verkehrsunternehmen beteiligen.

(3) Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag (§ 36) die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien und allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien und allgemeine Vorschriften bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien und allgemeiner Vorschriften werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden.

Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien und allgemeine Vorschriften bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beziehungsweise im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

(5) Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie Land NRW tätige Verkehrsunternehmen,

Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbände und sonstige Einrichtungen, insbesondere in technischen Angelegenheiten, bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (6) Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und mobilitätsbezogene Produkte an.
- (7) Die VRR AöR bietet im Auftrag des Zweckverbandes VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.
- (8) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

§ 5 SPNV

- (1) Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte.
- (2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Vertrieb und Fahrgastinformation, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.
- (3) Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR gemäß § 33 ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen.

Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre, getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten, darzustellen.

- (4) Soweit die Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV das Gebiet anderer Kooperationsräume berührt, arbeitet die VRR AöR mit diesen Kooperationsräumen bzw. mit den dort zuständigen Einrichtungen zusammen.

§ 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.

§ 6

Tarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.
- (2) Hierzu bildet die VRR AöR gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2, ÖPNVG einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen und wirkt auf deren Anwendung und Fortentwicklung hin.
- (3) Die VRR AöR unterstützt im Sinne von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW die Bildung von landesweiten und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
- (4) Die VRR AöR kann verbundeinheitliche Sonderangebote mit Geltung für das Verbundgebiet erstellen.
- (5) Die VRR AöR hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag der den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen zu stellen.

Soweit der Verbundtarif (Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen) Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 2 Buchstabe i) VO (EG) Nr. 1370/2007 ist, hat die VRR AöR diesen bzw. dessen Änderungen gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3, Absatz 6 Satz 3 PBefG anzuzeigen.

§ 7

Verkehrsintegration

- (1) Der VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf
 - a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
 - b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
 - c) einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und
 - d) ein übergreifendes Marketing.
- (2) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV im Kooperationsraum A sorgt die VRR AöR für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere

- für eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren (Anschlussicherung),
 - für eine Abstimmung der Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV,
 - sowie im Verbundgebiet für eine einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV.
- (3) Zur Sicherstellung einheitlicher Produkt- und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern Produkt- und Qualitätsrichtlinien.
- Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass diese Richtlinien im Verbundgebiet Anwendung finden.
- (4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Kooperationsraum A hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunfts- und Kommunikationssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards in Form von Richtlinien.
- (5) Zur Sicherstellung eines übergreifenden Marketings im Verbundgebiet betreibt die VRR AöR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis einer gemeinsamen Marke. Hierzu erarbeitet die VRR AöR Konzepte und Richtlinien für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche, insbesondere für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem, und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse fort.

§ 8

Verkehrsplanung

- (1) Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des ZV VRR und des NVN den Nachverkehrsplan nach Satz 1 gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW beachten.

Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat.

- (2) Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastruktur als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.
- (3) Die VRR AöR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt sie sich mit den jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab.

Ebenso nimmt sie in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.

Dabei unterstützt sie die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen.

§ 9

Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)

- (1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR und dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR sorgt für die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.

- (2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Aus-

gleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR- Finanzierungsrichtlinien ermittelten Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evt. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.

Dazu übermitteln die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber als Empfänger der Finanzierungsbeträge die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im VRR-Verbandsgebiet erbrachten Leistungen bzw. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Ist-Daten).

- c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie. Die von den Empfängern übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

- (3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 14 entsprechend.

- (4) Die VRR AöR kann von den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern als Empfänger der

Finanzierungsbeträge weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Abs. 2 Buchst. c) Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet. Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie).

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007.

§ 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf.

Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

§ 11 Marktforschung

- (1) Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere für Marketing und verbundbezogene Planungen, die notwendige Marktforschung. Art und Umfang dieser Marktforschungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden.
- (2) Die VRR AöR stellt die Ergebnisse ihrer Marktforschung den jeweils betroffenen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen unter Beachtung der wettbewerblichen Grundsätze, insbesondere des Diskriminierungsverbots, der Wettbewerbsneutralität und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen, zur Verfügung.

§ 12 Vertrieb im Verbundgebiet

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung eine

verbundkompatible technische Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.

§ 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen

- (1) Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.
- (2) Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement im Kooperationsraum A bezogen auf die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW. Die VRR AöR stellt einen jährlichen Katalog der mit diesen Mitteln zu fördernde Maßnahmen auf und zeigt diesen der Bewilligungsbehörde an.
- (3) Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnbauvorhaben und sonstiger Vorhaben im VRR-Verbandsgebiet.

§ 14 Schlichtung

Die VRR AöR trifft bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet betreffen, die abschließende Entscheidung. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.

Die VRR AöR gibt sich zu diesem Zweck eine Verfahrensordnung, die auch Entscheidungskriterien enthält.

III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

§ 15 Neutralität

- (1) Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.
- (2) Die VRR AöR wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern

sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 16 Kooperationsverträge

- (1) Die VRR AöR schließt mit allen den VRR-Verbundtarif (Gemeinschaftstarif) anwendenden Verkehrsunternehmen Kooperationsverträge ab.
- (2) Die den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen sind:
 - a) Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen,
 - b) Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG durchführen.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kooperationsverträge müssen mindestens die Ausgestaltung der Anwendung des VRR-Verbundtarifs, die Zusammenarbeit im VRR zur Umsetzung der Verbundaufgaben gemäß dieser Satzung und die Finanzierung der Verbundaufgaben der VRR AöR regeln.

§ 17 Sonstige Abkommen

Die VRR AöR kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen, auch Vereinbarungen über die Übernahme oder Übertragung von Zuständigkeiten, mit Gebietskörperschaften, Zweckverbänden, Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, ÖPNV- bzw. SPNV-Aufgabenträgern, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen.

Hierzu zählen auch Verträge über die Geschäftsbesorgung in Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen und der Organisation des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings nach Eigentumserwerb, insbesondere für Gemeinschaften von Bruchteilseigentümern (Bruchteilsgemeinschaften).

§ 18 Durchführung des Verkehrs

Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von In-house-Geschäften gemäß § 108 GWB ist die VRR AöR berechtigt, eine Gesellschaft zu errichten oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen

Im Übrigen ist die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

IV. Organe der VRR AöR

§ 19 Organe und Gremien

(1) Die Organe der VRR AöR sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand,
- c) der Vergabeausschuss,
- d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing,
- f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung,
- g) der Unternehmensbeirat.

Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.

Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1 sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a. – c., die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c, die sich unmittelbar im Gebiet des NVN auswirken, dürfen nur mit der Zustimmung der anwesenden Vertreter des NVN im jeweiligen Organ erfolgen.

(3) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a. – c. zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitglieder gefasst werden.

- (4) Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.
- (5) Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.

Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.

- (6) Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:
- Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung
 - Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung
 - Zeitliche Begrenzung

Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.

Die Inhouse-Kommission gemäß § 25 Absatz 8 bleibt unberührt.

- (7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) ist auf die Hälfte der in § 15 Abs. 7 ZVS genannten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

§ 20 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die Gemeindeordnung NW (GO NW), die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandversammlung des ZV VRR.
 2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.
 3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen.
 4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften.
 5. die Gründung von Gesellschaften.
 6. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses.
 8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung.
 9. die Bestellung des Abschlussprüfers.
 10. die Ergebnisverwendung.
 11. die Entlastung des Vorstandes.
 12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15.
 13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR.
 14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere

- a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts),
- b) die Vertretungsbefugnis,
- c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in,
- d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Auf § 114 a Absatz 7 Sätze 3 und 4 GO NRW wird verwiesen.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen.
2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Absatz 1.
3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Absatz 3.
4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9.
5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmeverteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmeverteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite.
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite.
7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4.
8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen.
9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet.

-
10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen.
 11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.
 12. die Entscheidung über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen.
 13. die Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats.
- (4) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder der Verbandsversammlung des NVN erforderlich:
1. Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
 2. Entscheidungen über Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder der Mitglieder des NVN zu erwarten sind
- (5) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist nur die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich:
1. Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV.
 2. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren nach § 14.
- (6) Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15 b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.
- (7) Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der VRR AöR gemäß § 19 Buchstaben b) – g) und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.

§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.
- a) Er setzt sich wie folgt zusammen:
1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r,
 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder.
- b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten.
- c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder:
Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.

Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.

Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.

Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung des ZV VRR oder

der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW (ständige Gäste des Verwaltungsrates) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:
- a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,
 - b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,
 - c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat,
 - d) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
 - e) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften bzw. der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Position vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c bzw. die Vertreter/innen der Fahrgastverbände zu d und e durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

§ 29 Absatz 3 Satz 2 gilt bei Abberufungen während einer Wahlperiode entsprechend.

- (5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a) Bedienstete der VRR AöR,
 - b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.
- (6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Vorstandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n

erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.

Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirats teilnehmen.

- (7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Stellvertreter/in bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der dritten Stellvertreter/in abgegeben.
- (8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion oder politischen Gruppierung angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt:
 - a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats,
 - c) das Verfahren bei Abstimmungen,
 - d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats,

- e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen,

Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.

§ 22

Entschädigung der Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrats und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberichtigte und stellvertretende Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der VRR AöR eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfs. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

- (2) Als angemessene Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstaussfall und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen, soweit nicht ein Anspruch gegen den Zweckverband VRR besteht.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberichtigte und stellvertretende Mitglieder) erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Gremien nach § 19, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind.

- 4) Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ZVS gewählt wurden, gelten Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 22a Absatz 2.
- (6) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gelten als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW und sollen den Verwaltungsrat und die Ausschüsse bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.
- Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse auf Antrag nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung eine angemessene Entschädigung.
- a. als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO sowie
- b. als Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 EntschVO.
- (7) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22a Sitzungsgeld

- (1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Ausschüsse sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 22 Absatz 5 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.

- (3) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.

§ 23 Verwaltungsratssitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden, in Katastrophenfällen, in Fällen drohender kurzfristiger Betriebseinstellungen im SPNV oder in vergleichbaren Notlagen auf 12 Stunden, abgekürzt werden. Im Einvernehmen mit den Sprechern/Sprecherinnen der politischen Gruppierungen sind auch kürzere Ladungsfristen zulässig.

Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge, geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichtscheid steht dem/der jeweiligen Stellvertreter/in nicht zu. Gibt der/die abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine/ihre Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse:
- a) Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
 - b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln oder sonstigen Fördermitteln des Landes im Sinne von § 33 dieser Satzung beziehungsweise § 17 ZVS gedeckt sind,
 - c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 9,
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16,
 - f) den Erlass, die grundlegende inhaltliche Änderung und die Aufhebung von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften gemäß § 4 Absatz 4,
 - g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5,
 - h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1, und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a.
 - i) Entscheidungen über die Einrichtung, konkrete Aufgabenstellung, personelle Zusammensetzung, zeitliche Begrenzung von Gremien, die der politischen Vorberatung zu Sitzungen der Organe nach § 19 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f dienen.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.

In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist eine Beschlussfassung auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) als nicht-öffentliche Sitzung zulässig.

§ 15b Absatz 2 GkG sowie § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gelten entsprechend.

- (8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandspräses / zur Vorstandspräseserin.

Der Vorstandspräses / Die Vorstandspräseserin repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a festgelegt.

Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden die laufenden Geschäfte des jeweiligen Vorstandsressorts gemeinsam vom anderen Vorstandsmitglied und dem fachlich zuständigen Prokuristen/der fachlich zuständigen Prokuristin wahrgenommen.

Ist auch das zweite Vorstandsmitglied verhindert, wird der Vorstand durch zwei Prokuristen/Prokuristinnen, von denen mindestens einer/eine dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, vertreten.

- (5) Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Intern muss der jeweils zuständige Vorstand oder in dessen Verhinderung der/die fachlich zuständige Prokurist/in mitzeichnen.

- (6) Ressortübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet der/die Sprecher/in.

- (7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss:

- a) Aufgaben des Vorstands und des Vorstandssprechers / der Vorstandssprecherin, Geschäftsführung,
- b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,
- c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten,
- d) Anordnungsbefugnisse,
- e) Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Dienstvereinbarungen, Absprachen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.

Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchstabe a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (8) Der Vorstand wird nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 Nummer 1 für eine reguläre Amtszeit von höchstens fünf Jahren ordentlich bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

Die Fortführung der Amtsgeschäfte nach Satz 4 nach Ablauf der regulären Amtszeit (Annex-Amtszeit) ist begrenzt auf 18 Monate.

Die Befristung der Anstellungsverträge ist insofern bis zur Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin entsprechend anzupassen.

Der Widerruf der Bestellung beziehungsweise die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.

- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Unternehmensbeirates, der Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ZV VRR und des NVN teil und gibt die geforderten Auskünfte.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 25 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss ist ein Ausschuss der VRR AÖR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. § 57 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:
1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.
 2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert (netto) oberhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Absatz 2 GWB liegt.
 3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1.
 4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV.

5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 1.
6. Entscheidung über die Bewertungs- beziehungsweise Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

In Fällen der Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2 sowie über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigungen und wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 2 ist der Vergabeausschuss zu informieren.

- (3) Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten zwei Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.
- (4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Abs.1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.
 - b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Vergabeausschuss hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1, § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS und § 15 b GkG entsprechend.
- (7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. § 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (8) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und Information über Entscheidungen als Gesellschafter bzw. Weisungsberechtigter im Rahmen von Inhouse-Vergaben gemäß § 18 Satz 1 errichtet der Vergabeausschuss aus seinen Reihen eine Inhouse-Kommission bestehend aus 5 Mitgliedern.

Die für den Vergabeausschuss geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Die Kommission ist vom Verwaltungsrat gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 zu bestätigen.

§ 26

Ausschuss für Investitionen und Finanzen

- (1) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.
- (2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über
1. den Verbundetat und die Ergebnisrechnung,
 2. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der VRR AöR,
 3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
 4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
 5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR,
 6. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (außer allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.
- (3) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.
 - b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Investitionen und Finanzen hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.
- (4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Investitionen und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.

§ 27

Ausschuss für Tarif und Marketing

- (1) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.
- (2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- 1. Tarif und Beförderungsbedingungen,
 - 2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM,
 - 3. Marketing,
 - 4. Werbung und Verkaufsförderung,
 - 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation,
 - 6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement,
 - 7. Marktforschung,
 - 8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 33 im VRR-Verbandsgebiet.

- (3) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.
 - b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.
- (4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.
- (5) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Tarif- und Marketingausschusses) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:
- a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,
 - b. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
 - c. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1 durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.

§ 28 **Ausschuss für Verkehr und Planung**

- (1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.
- (2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1,
 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes,
 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV,
 4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
 5. Telematik.
- (3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.
 - b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Verkehr und Planung hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN betreffen.
- (4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.
 - (5) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verkehrs- und Planungsausschusses) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:

- a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,
- b. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
- c. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1 durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.

§ 29 Unternehmensbeirat

- (1) Zur Einbindung der Verkehrsunternehmen in die Verbundstruktur sowie zur Einbeziehung in die politische Willensbildung und zur Nutzung ihrer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen wird ein Unternehmensbeirat eingerichtet.

Der Unternehmensbeirat gibt ausschließlich empfehlende Beschlüsse dem Verwaltungsrat gegenüber ab.

- (2) Der Unternehmensbeirat fasst empfehlende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, in denen die Verbundverkehrsunternehmen bezogen auf die durch Vertrag im Sinne von § 4 Absatz 3 von der VRR AöR übernommenen Aufgaben mittelbar oder unmittelbar betroffen sind und Auswirkungen auf den Verbundverkehr oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR zu gewärtigen sind.

Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die der Vorbereitung und Durchführung von wettbewerblichen Verfahren im SPNV dienen.

Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.

- (3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 2 benennt ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.

Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 5 sind berechtigt, als sonstiges Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilzunehmen. Sie benennen dazu eine Person, die dieses Teilhaberecht wahrnimmt.

- (4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden besteht.

Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Unternehmensbeirat. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r muss von einem SPNV-Unternehmen entsandt worden sein.

- (5) Beschlüsse des Unternehmensbeirates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ausnahmsweise kann die Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat in bestimmten Fällen Einstimmigkeit oder andere Mehrheiten vorsehen. Diese Fälle sind konkret festzulegen. Minderheitsvoten sind zulässig.

Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende leitet die Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten, sofern diese von mindestens 2 Unternehmen unterstützt werden, unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu.

- (6) Der Unternehmensbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

- (7) Der Unternehmensbeirat übermittelt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR zu Beginn einer Wahlperiode eine Vorschlagsliste gemäß § 21 Abs. 2 zur Wahl in den Verwaltungsrat. Satz 1 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die gemäß § 21 Absatz 2 gewählt wurden.

- (8) Die Mitglieder nach Absatz 3 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates keine Entschädigung. Sitzungsgeld und Auslagenersatz, wie zum Beispiel Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung, werden diesen nicht gewährt.

-
- (9) § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie § 15 b GkG gelten entsprechend, sofern die Geschäftsordnung des Unternehmensbeirats keine andere Regelung vorsieht.
- (10) Die Sitzungen des Unternehmensbeirates sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

V. Finanzwirtschaft

§ 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital der VRR AöR wird auf 2.525.000,00 € festgesetzt.
Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von 2.500.000,00 €.
Der NVN hält Anteile am Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement

- (1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW und der KUV. Auf der Grundlage des § 21 Absatz 1 Satz 2 KUV unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Abwicklung des Vermögens und Erfolgsplans.
- (2) SPNV-Etat und Verbundetat sind Bestandteil des Wirtschaftsplans.
- (3) Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Prüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VRR AöR werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR.
- (6) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind im Verhältnis zwischen der VRR AöR und seinen Gewährträgern bzw. dem eigenbetrieb ZV VRR Fa-In EB angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die den Gewährträgern bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die VRR AöR entstehen.

§ 32 Finanzplanung

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zulegende fünfjährige Finanzplanung nach den Vorschriften der KUV auf.
- (2) Das Vermögen der VRR AöR, insbesondere das Eigenkapital, mit Stand 31.12.2007 sowie daraus resultierende Vermögensvermehrungen steht ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des ZV VRR zur Verfügung.
- (3) Das vom NVN mit Eintritt in die AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des ZV VRR zur Verfügung.

§ 33 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots

- (1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch
 - a. die im SPNV erzielten Einnahmen beziehungsweise den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil,
 - b. mindestens 98 Prozent der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel),
 - c. die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet,
 - d. sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,
 - e. sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel.
- (2) Grundlage der Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ist ein gemäß § 5 Absatz 3 aufzustellender SPNV-Etat.

Der auf das VRR-Verbandsgebiet bezogene Teil des SPNV-Etats dient als Grundlage zur Feststellung und Festsetzung der SPNV-Umlage des ZV VRR.

- (3) Die VRR AöR verwendet die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe des § 11 ÖPNVG NRW und des jeweiligen Fördermittelbescheids.

Der dem Kooperationsraum A zustehende Betrag aus § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW wird zwischen dem VRR-Verbandsgebiet und dem NVN-Verbandsgebiet wie folgt verteilt:

- a) VRR-Verbandsgebiet: 93,407 %
b) NVN-Verbandsgebiet 6,593 % abzüglich 317.734,46 €.

Es gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die VRR AöR leitet mindestens 97 % der auf sie entfallenden Zuwendungen nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag oder Verwaltungsakt) bzw. des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 4 und 5 VO (EG) 1370/2007 an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.

Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

- (4) Etwaige den SPNV-Unternehmen auf Grundlage des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet darüber hinaus zu gewährende Finanzierungsbeiträge werden der VRR AöR vom ZV VRR über eine gesonderte Umlage (SPNV-Umlage) nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung zur Verfügung gestellt. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bedarfsgerechte Anpassungen bzw. Veränderungen des SPNV-Leistungsangebotes sind im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich.
- (6) Zusätzliche Betriebsleistungen im VRR-Verbandsgebiet, die das bedarfsgerechte Verkehrsangebot gemäß Abs. 3 Satz 2 überschreiten und nicht von der Finanzierung nach den Absätzen 3 und 4 gedeckt werden, können nur dann vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und/oder kreisfreien Städten über die SPNV-Umlage des ZV VRR in vollem Umfang getragen werden.

- (7) Das Leistungsangebot in Zugkilometern im SPNV des Fahrplanjahres 2008 für das NVN-Verbandsgebiet wird bis zum Fahrplanwechsel 2010 garantiert. Die vom NVN für das Jahr 2008 auf der Hollandstrecke vorgesehene Reduzierung der Angebote wird hierbei berücksichtigt.

Gemeinschaftlich vereinbarte Änderungen des Leistungsvolumens im Rahmen von wettbewerblichen Vergaben bleiben unberührt.

- (8) Der in Absatz 3 Satz 2 festgelegte Finanzierungsrahmen wird abschließend für alle aus dem Verbandsgebiet des NVN resultierenden Verpflichtungen bereitgestellt.

Die auf das Verbandsgebiet des NVN entfallenden im Rahmen der SPNV-Verträge zurückbehaltenen Finanzmittel für Schlecht- und Nichtleistungen sowie Fondsguthaben und Rücklagen und sonstige Forderungen gegen Dritte sind im Bedarfsfall ergänzend hinzuziehen. Anderenfalls sind die SPNV-Leistungen im Gebiet des NVN entsprechend zu kürzen.

SPNV-Leistungen werden von dem NVN und den Kreisen Wesel und Kleve im Wege einer Umlage nur finanziert, wenn und soweit einer der Beteiligten SPNV-Leistungen verlangt, die über den nach Absatz 7 zu finanzierenden Umfang hinausgehen, und der Beteiligte einer entsprechenden Umlage zustimmt.

§ 34

Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet

Die Finanzierung der Verkehrs- und/oder Infrastrukturleistungen im ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet erfolgt im Übrigen nach den Regularien der Satzung des Zweckverbandes VRR, insbesondere der §§ 5, 17 bis 20 sowie der dazu ergangenen Richtlinien und Beschlüsse.

§ 35

Finanzierung der VRR AöR

Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR.
2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Absatz 6.

3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 3, 36.
4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW.
5. Landesmittel zur Projektförderung.
6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.

§ 36

Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in dieser Satzung festgelegten Verbundaufgaben nach Maßgabe des Wirtschaftsplans gemäß § 16 KUV und der Verträge gemäß § 4 Absatz 2.
- (2) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen im Geltungsbereich des ehemaligen VRR-Tarifs (ehemaliger Kooperationsraum 1) ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich des ehemaligen VGN-Tarifs (ehemaliger Kooperationsraum 9) wird bis Feststehen der endgültigen Einnahmenaufteilung des ersten Zähljahres nach Geltung des Verbundgrundvertrages auf 0,230 Mio. EUR festgelegt.

Die jeweiligen Beträge nach Satz 1 und 2 sollen jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst werden.

- (3) Die jeweiligen Beträge nach Absatz 2 werden auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen aus dem VRR-Regeltarif (Einnahmenanspruch nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.
- (4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der SPNV-Unternehmen mit eigener Einnahmenverantwortung (Netto-Vertrag) ist der Höhe nach begrenzt auf 1,073 Mio. EUR.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

- (5) Die sonstigen SPNV-Unternehmen leisten einen Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsverträge.
- (6) Die Verbundverkehrsunternehmen erbringen ihren jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.
- (7) Über diesen regelmäßigen Finanzierungsbeitrag hinaus werden bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen besondere Finanzierungsbeiträge vereinbart.

VI. Personalwirtschaft

§ 37

Personal der VRR AöR

- (1) Die VRR AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in Köln. Sie wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Liquidation der VRR AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der VRR AöR vom Zweckverband VRR übernommen und dort vorbildungsgemäß weiterbeschäftigt.
- (3) Sollte der Zweckverband aufgelöst oder seine Aufgaben geändert sein, werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern des ZV VRR auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

§ 38

Arbeitsplatzsicherung

Wegen Zeitablaufs entfallen.

§ 39

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für Kommunalunternehmen. Die

VRR AöR, vertreten durch den Vorstand, ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

VII. Schlussbestimmungen

§ 40 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden.

§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung

- (1) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge alle nach § 176 Abs. 3 Umwandlungsgesetz auf den Zweckverband VRR übergegangenen Rechte und Pflichten der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH.
- (2) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des Zweckverbandes VRR alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband VRR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.
- (3) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des NVN alle Rechte und Pflichten aus vom NVN begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.
- (4) Für die Risiken aus den zum Zeitpunkt des Eintritts des NVN in die VRR AöR bestehenden Verkehrsverträgen und sonstigen Verpflichtungen wird eine gebietsbezogene Haftung des NVN für das NVN-Verbandsgebiet und des ZV VRR für das VRR-Verbandsgebiet festgelegt.
- (5) Soweit ZV VRR und NVN für die Verbindlichkeiten der VRR AöR einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 42 Auflösung der VRR AöR

Das bei Auflösung der VRR AöR nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des § 30 Absatz 1 auf ZV VRR und NVN verteilt.

§ 43 Änderung der Satzung der VRR AöR

(1) Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.

(2) Zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich

a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR,

b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie

c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR

betreffen, ist allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

(3) Die Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:

§ 3 Absätze 2 – 7,

§ 4 Absatz 3,

§ 6 Absätze 2, 4, 5,

§ 7 Absätze 3 – 5,

§ 9,

§ 10,

§ 12,

§ 13 Absatz 3,

§ 14,

§ 16,

§ 29,

§ 33 Absätze 2, 4, 6,

§ 34,

§ 36,

§ 37,

§ 38.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auch die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.
- (2) Die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Diese Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2014 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 16.12.2014 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30.03.2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 04.04.2017 treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.
- (5) Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 7. Dezember 2021 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Dezember 2021 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (6) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 13. Juni 2022 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Juni 2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.
- (7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16. Juni 2023 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20. Juni 2023 treten zum 01. August 2023 in Kraft.
- (8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2023 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 12. Dezember 2023 treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Kooperationsvertrag

(vom 10.06.1999)

zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

- nachstehend „Kreis“ genannt –

und

der Rheinischen Bahngesellschaft AG,
vertreten durch den Vorstand,
Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf,

- nachstehend „Rheinbahn“ genannt –

Präambel

Im Interesse eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Nahverkehrs im Kreis Mettmann vereinbarten Kreis und Rheinbahn eine Kooperation in dem nachstehend festgelegten Rahmen.

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Kooperation gründet der Kreis Mettmann die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann (KVGM).
- (2) Kreis und Rheinbahn sind sich darin einig, dass für die Dauer der Kooperation an den Sitzungen des bei der KVGM zu bildenden Aufsichtsgremiums ein Vertreter der Rheinbahn beratend teilnimmt. Eine entsprechende Regelung wird im Gesellschaftsvertrag der KVGM getroffen.

§ 2

Der Kreis wird darauf hinwirken, dass die KVGM mit der Rheinbahn den Vertrag über die Einrichtung von Gemeinschaftsgenehmigungen und den Betriebsführungsvertrag abschließt. Diese Verträge sind als Anlage 1 und Anlage 2 diesem Kooperationsvertrag beigelegt.

§ 3

Kreis und Rheinbahn verpflichten sich auf dem Gebiet des ÖPNV im Kreis Mettmann zu einer vertrauensvollen und die berechtigten Interessen des jeweiligen Vertragspartners berücksichtigenden Zusammenarbeit und Abstimmung.

§ 4

Dieser Vertrag wird abgeschlossen vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung der Genehmigungsbehörde gem. § 1 Abs. 3 des als Anlage 1 beigefügten Vertrages über die Einrichtung von Gemeinschaftsgenehmigungen.

Sollten die Genehmigungen nicht erteilt werden, werden Kreis und Rheinbahn im Sinne dieses Vertrages in neue Verhandlungen treten.

§ 5

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Unwirksamkeit des Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechend wird beim Vorhandensein von Vertragslücken verfahren.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 6

Gerichtsstand ist Mettmann.

**Gesellschaftsvertrag
der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH**

vom 09. Juni 1999
in der zuletzt am 02. Februar 2023 geänderten Fassung

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firmenbezeichnung „Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Öffentliche Personennahverkehr im Kreis Mettmann.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 3

Stammkapital der Gesellschaft

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlage wird sofort in bar durch den Kreis Mettmann erbracht.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beginn der Gesellschaft

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.08.1999 und endet am 31.12.1999.
- (2) Soweit nach Wirksamwerden dieses Vertrages, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, für die Gesellschaft zur

Erfüllung des Geschäftszweckes unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages Geschäfte getätigt werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft anzusehen sind.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreis Mettmann entsandt. Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied hat der Kreis Mettmann je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit bzw. Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/-innen vertreten sich gegenseitig. Die vom Kreis

Mettmann bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.

- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder bzw. der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Mettmann. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bzw. ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit durch den Kreis Mettmann.
- (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes bzw. eines stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zum Kreistag des Kreises Mettmann bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied bzw. das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder dem Kreistag auch aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied bzw. ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (6) Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere
 - für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft,
 - wenn berechtigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten,
 - wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesord-

nungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Ein Vertreter des Mitinhabers der Gemeinschaftsgenehmigungen ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (3) Die Einberufung muss unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die digitale Bereitstellung der Einladung. Das Aufsichtsratsmitglied wird hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt. Abweichend von Satz 2 wird einem Aufsichtsratsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt, wenn eine digitale Übermittlung nicht möglich ist oder ein Aufsichtsratsmitglied dies gegenüber der Geschäftsführung des Aufsichtsrates schriftlich anzeigt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. Erfolgt die Einberufung in Schriftform beginnt die v.g. Frist mit der Aufgabe des Briefes. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (6) In den eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben. Die Bereitstellung der Niederschrift erfolgt schriftlich oder digital. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - b) Wahl der Abschlussprüfer,
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - c) Aufnahme und Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten für die Gesellschaft, ausgenommen Lieferantenkredite,

- d) Gewährung von Darlehen,
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien,
 - f) Ausübung des Stimmrechts aus Beteiligungen,
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperations- und Einnahmeaufteilungsverträgen im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) sowie von Betriebsdurchführungsverträgen,
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pachtverträgen und sonstigen Verträgen von wesentlicher Bedeutung,
 - j) Festlegung der Verkehrslinien und Festsetzung der Beförderungstarife bzw. entsprechende Vorschläge gegenüber dem VRR.
- (4) Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch anderweitigen Beschluss Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte im Einzelfall festsetzen, bis zu deren Höhe Geschäfte von der Zustimmung freigestellt werden.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Solange nur der Kreis Mettmann Gesellschafter ist, wird er in Gesellschafterversammlungen durch den Kreisdirektor des Kreises Mettmann vertreten.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben,

-
- c) Umwandlungen und Auflösung der Gesellschaft,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Jahresverlustes,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - c) die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 6.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung (GO) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verfahren.
- (3) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 15 Verlustabdeckung

Der Kreis Mettmann deckt die nicht durch Erträge gedeckten Kosten jährlich ab. Diese Verlustabdeckung wird auf der Basis des ausgehandelten Buskm-Preises und der erbrachten Leistung pro Jahr – der mit der Betriebsdurchführung beauftragten Verkehrsunternehmen – begrenzt.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO oder eine entsprechende Nachfolgeregelung ist zu beachten.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung bzw. über die Behandlung eines Jahresverlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- (5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aufgliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt ebenso für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung.
- (7) Dem Kreis Mettmann stehen die in § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichts alljährlich zu veranlassen.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt des Kreises Mettmann, veröffentlicht.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,-- Euro.

**Gesellschaftsvertrag
zwischen dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann
und der Rheinischen Bahngesellschaft AG**

vom 27.03.1937

Überzeugt von der Notwendigkeit, dass die Verkehrswirtschaft Düsseldorfs und seiner weiteren Umgebung, insbesondere im Landkreise, künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten betrieben werden muss, schließen der Landkreis und die Rheinbahn die folgenden Verträge:

I.

§ 1

Landkreis und Rheinbahn errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu folgenden Zwecken:

- a) ↓ Beide Parteien beantragen sobald als möglich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde für sich zu gleicher Beteiligung auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Landfahrzeugen im Umfang des § 2 des Gesetzes auf folgenden Verkehrslinien:

A der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahn GmbH in Essen (RWB):

- a) Straßenbahnlinie Mettmann-Wülfrath,
- b) Straßenbahnlinie Mettmann-Wieden-Vohwinkel,
- c) Straßenbahnlinie Tönisheide-Wülfrath-Wieden,
- d) Obuslinie Mettmann-Gruiten
- e) Kraftfahrlinie Kettwig-Mettmann-Hilden.

Konzessionsinhaberin dieser Linien ist die RWB.

B der Rheinbahn:

- a) Autobuslinie Düsseldorf-Mettmann,

Konzessionsinhaber dieser Linie sind die RWB und die Rheinbahn;

- b) Straßenbahnlinie Hilden-Haan-Vohwinkel,

↓ vergl. Nachtragsvereinbarung vom 17.04.1940:

„In Abänderung der Ziffer I § 1a vereinbaren die Parteien, dass die Genehmigung für die in vorbezeichneter Ziffer angegebenen Verkehrslinien nicht auf beide Parteien, sondern auf die Rheinische Bahngesellschaft AG in Düsseldorf allein ausgestellt wird.“

Konzessionsinhaberin dieser Linie ist zur Zeit noch die Stadt Düsseldorf; der Übergang der Konzession auf die Rheinbahn ist bereits vereinbart.

C auf den geplanten Linien:

- a) Kraftfahrlinie Ratingen-Mettmann von der RWB,
- b) Kraftfahrlinie Düsseldorf-Erkrath-Neandertal von der Rheinbahn.

D auf denjenigen Verkehrslinien im Landkreise, die zur Zeit von anderen Inhabern als der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahn GmbH in Essen und der Rheinbahn betrieben werden.

Soweit die Genehmigungen für einzelne Verkehrslinien zur Zeit der Rheinbahn nicht zustehen, verpflichten sich der Landkreis und die Rheinbahn, zu erwirken, dass die Berechtigten sich den Anträgen bei dem Regierungspräsidenten uneingeschränkt anschließen.

Ausgenommen sind die Omnibuslinien Düsseldorf-Essen, Düsseldorf-Mülheim, Düsseldorf-Solingen, Düsseldorf-Hilden-Leichlingen-Bergisch Neukirchen sowie die Straßenbahnlinie Benrath-Hilden-Ohligs.

Diese Genehmigung wird nach dem Gesetz nur persönlich und auf bestimmte Zeit erteilt, ist demgemäß nicht übertragbar. Im Verhältnis der Parteien zueinander soll aber die erteilte Genehmigung, nachstehend Verkehrsrechte genannt, der bürgerlichen Gesellschaft zugehören, somit in dem Gesamthandseigentum der Parteien stehen, so dass jeder nur mit Zustimmung des anderen über seine Beteiligung an diesen Verkehrsrechten verfügen kann. Vor Ablauf der Genehmigungen soll eine Verlängerung der Dauer von beiden Beteiligten rechtzeitig nachgesucht werden.

- b) Die Gesellschafter verpflichten sich, Genehmigungen für Verkehrslinien im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes vom 04.12.1934, die den Landkreis durchlaufen sollen, künftig nur gemeinsam zu beantragen und Anträge, die von dritter Seite gestellt werden, nicht zu unterstützen.

Ausgenommen sind Anträge auf Verkehrslinien durch einen Vertragspartner, die die Verkehrsinteressen des Landkreises nicht erheblich berühren.

- c) Eine Erweiterung des Bezirks, innerhalb dessen Genehmigungen beantragt werden können, sowie eine Beteiligung Dritter an der Gesellschaft bleiben vorbehalten.
- d) Die Gesellschafter verpflichten sich ferner, sich in allen den Landkreis betreffenden Verkehrsfragen ins Benehmen zu setzen, bevor sie irgendwelche Verhandlungen hierüber mit Dritten beginnen.
- e) Der weitere Zweck der Gesellschaft besteht in der Vergebung der Ausübung der Verkehrsrechte, in dem die Gesellschaft selbst diese Ausübung nicht selbst vornehmen will.

Zu dem Zweck haben die Parteien auch den nachstehend unter II genannten Vertrag abgeschlossen, wonach die Ausübung der Verkehrsrechte für die Dauer dieses Vertrages der Rheinbahn übertragen wird.

§ 2

Die Dauer der Gesellschaft fällt mit der Genehmigungsdauer für die Verkehrsrechte zusammen, auch dann, wenn die Verkehrsrechte für beide Parteien verlängert werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Gesellschaft erhält keinen besonderen Namen. Die Verwaltung der Gesellschaft wird von beiden Parteien gemeinschaftlich geführt.

§ 4

Die aus der Verwaltung entstehenden Unkosten, insbesondere die Kosten der Genehmigung der Verkehrsrechte, sowie die Kosten dieses Vertrages und des Vertrages unter II werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

II.

§ 1

Die unter I genannte Gesellschaft überträgt der Rheinbahn die Ausübung der nach vorstehendem Vertrag nachzusuchenden Verkehrsrechte auf die Dauer der Genehmigungen und deren etwaiger Verlängerungen. Um diese Rechte ausüben zu können, ist die Rheinbahn bemüht, von der RWB, die von dieser im Landkreise betriebenen Verkehrsunternehmungen sowie die von anderen Inhabern im Landkreise betriebenen Verkehrsunternehmungen anzukaufen. Der Landkreis stellt zu diesem Ankauf einmalig RM 50.000,-- zur Verfügung, die in das Eigentum der Rheinbahn übergehen, aber von letzterer nur zur Bezahlung der genannten Kaufpreise verwendet werden dürfen. Diese Beitragssumme ist unverzinslich. Ein Recht aus Rückforderung gegen die

Rheinbahn besteht für den Landkreis nur in dem Falle, dass der Landkreis spätestens bis zum 31. Dezember 1960 auf seinen Anteil an den Verkehrsrechten zu Gunsten der Rheinbahn verzichtet und die Ver-

kehrsrechte zu Gunsten der Rheinbahn von der Behörde genehmigt werden.

§ 2

Die Rheinbahn übernimmt die Verpflichtung, die unter den Vertrag 1 fallenden Verkehrslinien leistungsfähig und ordnungsgemäß für die Dauer des Vertrages zu betreiben. Sie hat nach außen hin alle Rechte und Pflichten des Betriebsführers im Sinne der für den Betrieb geltenden allgemein-verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 04.12.1934 und aller dazu erlassenen Anordnungen des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers oder der von ihm beauftragten Behörden.

Änderungen der Betriebsart bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

Die Rheinbahn darf die Verkehrslinien nicht ohne Zustimmung des Landkreises stilllegen. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 3

Die Rheinbahn wird die berechtigten Belange des Landkreises und seiner Bevölkerung bei allen ihren Maßnahmen, insbesondere in der Gestaltung der Fahrpläne und der Tarife, sowie der Einrichtung von Haltestellen, gebührend berücksichtigen.

Der Betrieb auf den obenbezeichneten Verkehrslinien soll grundsätzlich nach den bisher bewährten Fahrplänen und Tarifen geführt werden. Der Vorteil eines starren Fahrplanes ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Notwendigkeit, die Verkehrslinien nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne des § 67 und § 72 der Deutschen Gemeindeordnung zu betreiben.

Fahrplan- und Tarifänderungen bedürfen der Übereinstimmung der Vertragsparteien, vorbehaltlich der Anrufung des Regierungspräsidenten als Schlichter, falls eine Übereinstimmung nicht erzielbar sein sollte und die Änderung nach Auffassung einer Vertragspartei unvermeidbar ist.

§ 4

Der Betrieb sämtlicher unter diese Vereinbarung fallenden Verkehrslinien ist von der Rheinbahn in gesonderter Rechnung, gegebenenfalls in vereinfachter Form, so zu buchen, dass erkennbar ist, ob der Betrieb insgesamt genommen mit Gewinn oder Verlust abgeschnitten hat. Hierbei ist dem nicht von dieser Vereinbarung betroffenen Straßenbahnbetrieb der Rheinbahn ein Ausgleich für die Mindereinnahme vor

ab zu gewähren, die durch die Abwanderung von Fahrgästen der Straßenbahnlinie Düsseldorf-Stadtmitte nach Gerresheim-Hardt auf die Autobuslinie Stadtmitte Gerresheim-Hardt-Mettmann sowie durch die Übergangsfahrscheine entsteht; eine entsprechende Regelung soll für ähnliche Fälle in der Zukunft gelten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Landkreis steht das Recht zu, sich jederzeit über die ordnungsgemäße Buchführung zu vergewissern. Die Rheinbahn ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen hierfür vorzulegen. Die Rheinbahn führt die Betriebe mit ihren eigenen Verkehrsmitteln für eigene Rechnung und Gefahr und unter ihrem eigenen Namen.

§ 5

* Die Rheinbahn gewährt dem Landkreis aus dem Betriebe des Gesamtnetzes innerhalb des Kreisgebietes, soweit dieses unter die Bestimmungen dieses Vertrages fällt, eine laufende Abgabe von jährlich 2 % der Brutto-Verkehrseinnahmen.

Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann verzichtet darauf, den Anspruch auf die Verkehrsabgabe bis auf eine Erinnerungsforderung von DM 1,-- jährlich geltend zu machen, und zwar in demselben Verhältnis und während der gleichen Zeiträume, wie die Stadt Düsseldorf gegenüber der Rheinischen Bahngesellschaft auf die Zahlung von Konzessionsabgaben verzichtet.

§ 6

Dieser Vertrag dauert solange, als der unter 1 gebildeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts Verkehrsrechte obiger Art zustehen. Mit Auflösung dieser bürgerlichen Gesellschaft endet auch dieser Vertrag.

§ 7

Zur Beratung aller für das Netz im Kreise Düsseldorf-Mettmann anfallenden Fragen wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus je 5 Mitgliedern des Aufsichtsrates der Rheinischen Bahngesellschaft und des Kreistages des Landkreises. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Aufsichtsrates der Rheinbahn.

* Anmerkung:

Die Präambel in der Zusatzvereinbarung vom 21.03.1953 hat folgenden Wortlaut: „Die Vertragsparteien kommen überein, Geist und Konzeption des Vertrages vom 27.03.1937 auch für die Zukunft beizubehalten. Lediglich in folgenden Punkten soll eine Änderung eintreten.“

Der Erste Direktor der Rheinbahn, der Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf und der Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann oder die von ihnen zu benennenden Vertreter haben das Recht der Teilnahme und der Beratung an den Sitzungen des Beirates. Dessen Beschlüsse sind dem Aufsichtsrat der Rheinischen Bahngesellschaft als Empfehlung zur Entscheidung vorzulegen.

III.

Zur Beseitigung aus den beiden vorstehenden Verträgen entstehenden Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten schließen die Parteien in besonderer Urkunde einen Schiedsvertrag. **

Die Gültigkeit der vorstehenden Verträge ist davon abhängig, dass der Ankauf der Unternehmungen der RWB im Landkreise zustande kommt.

Diese Verträge sind in zwei Stücken ausgefertigt.

** Der Schiedsvertrag vom 2.03.1937 hat folgenden Wortlaut:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung der vorbezeichneten Verträge ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Regierungspräsidenten in Düsseldorf um seine Vermittlung anzurufen. Für den Fall, dass keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt wird und die Sache nicht auf sich beruhen bleiben kann, wird die fehlende Zustimmung des einen Vertragspartners durch die verbindliche Entscheidung des Regierungspräsidenten ersetzt.“

**Gesellschaftsvertrag
der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH**

vom 08.10.2010

**§ 1
Firma der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

**§ 3
Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 4
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gesellschaftszweck ist die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, das heißt einer von der zuständigen Behörde festgelegten oder bestimmten Anforderungen zur Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden SPNV-Leistungen. Die Gesellschaft wird insoweit ausschließlich auf der Grundlage von Verkehrsverträgen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Betriebsleistungen des Schienenverkehrs auf Strecke S28 und weiteren Strecken erbringen, die räumlich im materiellen Zuständigkeitsbereich des VRR gelegen sind und deren Betrieb mit der für die Gesellschafter geltenden Gemeindeordnung und der Kreisordnung in Einklang steht.
- (2) Soweit Verkehrsverträge aufgrund einer Inhouse-Vergabe abgewickelt werden, erbringt sie den überwiegenden Teil der auftragsgegenständlichen Abwicklung eines unter Ziffer 1. genannten Inhouse-Auftrages selbst, das heißt ohne Beauftragung von Subunternehmern oder sonstigen Dritten. Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszwecks jedoch auch Kooperationsvereinbarungen mit Dritten für Leistungen, die die Gesellschaft nicht mit eigenem Personal erbringt, abschließen, soweit diese Dritten nicht den überwiegenden Teil der Leistungen darstellen, welche die nach dem Inhouse-Auftrag des VRR geschuldete Leistung darstellt.

- (3) Leistungen zugunsten privater Wirtschaftsunternehmen sind im Rahmen der Durchführung eines Inhouse-Auftrages nur insoweit zulässig, als diese die geschäftsgegenständlichen Tätigkeiten der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 1. unwesentlich ergänzen.
- (4) Anlagen von Netz- und Stationsbetreibern, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Betriebes erforderlich ist, werden mitbenutzt. Hierzu werden mit den Netz- und Stationsbetreibern gesonderte Nutzungsverträge abgeschlossen.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sie die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung beachtet.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile/ Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Geschäftsanteile übernommen:

Stadt Düsseldorf:	EUR 9.750,00
Rhein-Kreis Neuss:	EUR 6.500,00
Stadt Kaarst:	EUR 3.200,00
Kreis Mettmann:	EUR 5.550,00
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft und/oder natürlichen Personen an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7
**Übertragung von Geschäftsanteilen/
Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen**

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie die Begründung von Unterbeteiligungen und/oder von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den bzw. die Geschäftsführer und auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschaft kann nur erteilt werden, wenn der zu übertragende Geschäftsanteil zunächst unter Aufteilung des Geschäftsanteils durch die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen und, falls diese den Anteil nicht ganz oder teilweise erwerben wollen oder können, der Gesellschaft schriftlich angeboten und der Erwerb abgelehnt worden ist und sich der Erwerber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag zu übernehmen und im Übrigen die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet, es sei denn, alle Gesellschafter verzichten auf das entsprechende Angebot durch schriftliche Erklärung.
- (3) Das Erwerbsangebot ist zunächst den von dem Angebot betroffenen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sofern und soweit nicht die Gesellschafter binnen vier Wochen vom Zugang des Angebotes an gerechnet von ihrem Erwerbsrecht durch schriftliche Erklärung der Bereitschaft eines notariellen Erwerbs binnen weiterer drei Wochen Gebrauch machen, ist der Gesellschaft ein Erwerbsangebot hinsichtlich des Geschäftsanteils bzw. des verbleibenden Restes des Geschäftsanteils, gleichfalls durch eingeschriebenen Brief, zu übermitteln. Sofern auch die Gesellschaft nicht binnen drei Wochen, vom Zugang des Erwerbsangebotes an gerechnet, durch schriftliche Erklärung ihres Willens zum notariellen Erwerb binnen weiterer drei Wochen von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht hat, hat die Geschäftsführung unverzüglich einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 1. herbeizuführen.
- (4) Die Übernahme eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils oder die Begründung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses betreffend eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bzw. der Unterbeteiligung bzw. Treuhandregelung schriftlich bei der Gesellschaft angemeldet ist.

- (5) Bei Übernahme eines Geschäftsanteils bzw. von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft bzw. durch einzelne Gesellschafter gemäß den vorstehenden Vorschriften ist dem seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, dass sich zum Stichtag aus dem ertragssteuerlichen Buchwert unter Hinzurechnung stiller Reserven, einschließlich des etwaigen Firmenwertes bezogen auf den Geschäftsanteil ergibt. Der Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Erwerb abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Abfindung ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in drei gleichen Jahresraten oder zu einem früheren Zeitpunkt zu entrichten, der von dem gewählt werden kann, der die Abfindung zu entrichten hat. Falls in Raten gezahlt wird, ist die erste Rate drei Monate nach Übernahme des Geschäftsanteils bzw. Teilgeschäftsanteils fällig. Der jeweils offenstehende Teil des (Übernahme-)Entgeltes ist vom Tage der Fälligkeit an mit 3% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Bei einer vorfälligen Zahlung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht geschuldet.

- (6) Kann binnen vier Wochen nach Abgabe des Erwerbsangebotes keine Einigung über den Gegenwert für den Anteil erzielt werden, so setzt auf Anrufung des veräußernden Gesellschafters oder des von dem vorstehenden Andienungsrecht Begünstigten ein Schiedsgutachter, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer benennt, welche für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, das zu leistende Entgelt für die Parteien verbindlich fest. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter tragen die Beteiligten nach Köpfen anteilig.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist neben den sonst im Vertrag etwaig vorgesehenen Fällen nur zulässig, wenn:
- a. Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

-
- b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich erheblich verletzt.
- (3) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.
 - (4) Die Einziehung ist durch die Geschäftsführer auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses zu erklären. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner gerichtlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für die Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer. Mit dem Zugang der Erklärung ist die Einziehung erfolgt, auch wenn und soweit die Abfindung teilweise oder gänzlich gestundet ist.
 - (5) Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Soweit andere Vorschriften dieses Vertrages nichts anderes regeln, besteht die Abfindung in einem Geldbetrag, der sich aus dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters ergibt. Stille Reserven sowie ein etwaiger Firmenwert werden bei der Abfindungsberechnung lediglich mit 25% des auf den Geschäftsanteil entfallenden Wertes berücksichtigt.
 - (6) Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Tag des Einziehungsbeschlusses abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme der erfolgreichen Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
 - (7) Kann bezüglich der Wertermittlung der Abfindung innerhalb von zwei Monaten seit dem Einziehungsbeschluss keine Einigung erzielt werden, so setzt ein Schiedsgutachter, auf den sich die Gesellschaft mit der von dem Einziehungsbeschluss betroffenen Gesellschaftern innerhalb der vorgenannten Frist einigen muss,

den Wert verbindlich fest. Können sich die betroffenen Parteien innerhalb der Frist nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so setzt der Präsident der Industrie- und Handelskammer, welche für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, auf Antrag einer Partei einen Schiedsgutachter ein, welcher den Abfindungsbetrag verbindlich für die Parteien festsetzt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter trägt der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird.

- (8) Die Abfindung ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist drei Monate nach verbindlicher Feststellung des Wertes fällig. Der jeweilig offene Teil der Abfindung ist vom Tage der Fälligkeit mit 3% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Die Abfindung kann ohne Vorfälligkeitsschädigung auch jederzeit vor Fälligkeit geleistet werden.
- (9) Für den Fall, dass ohne Gestellung einer Sicherheit die Einziehung wegen der unter Ziffer 8. geregelten Ratenzahlung nicht eindeutig wirksam sein sollte oder die Gesellschaft oder die Zahlungsverpflichteten der Ansicht sind, dass die Einziehung bei Vereinbarung von Ratenzahlungen hinsichtlich der Abfindung nicht wirksam ist, ist der Zahlungsverpflichtete berechtigt, für den Fall der Ratenzahlung dem im Hinblick auf die Einziehung Abfindungsberechtigten eine Bankbürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Deutschen Kreditinstituts zu stellen, welche die Verpflichtungen des Zahlungsverpflichteten aus Ziffer 8. gegenüber dem Anspruchsberechtigten sichert. Mit Stellung der Bankbürgschaft ist die Einziehung auch bei Ratenzahlung in jedem Fall rechtswirksam mit der Folge, dass der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen worden ist, über diesen nicht mehr verfügen kann bzw. der aus dem Einziehungsbeschluss Berechtigte unbeschränkt von Rechten des ausscheidenden Gesellschafters über den Geschäftsanteil verfügen kann.

§ 9

Pfändungen und sonstige Belastungen von Geschäftsanteilen/ Unübertragbarkeit von Ansprüchen gegen die Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Das Gleiche gilt für die Belastung mit einem Nießbrauchsrecht oder anderen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

- (2) Für den Fall der Pfändung ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubiger des betreffenden Gesellschafters zu befriedigen. Das in § 267 Abs. 2 BGB enthaltene Widerspruchsrecht des betreffenden Gesellschafters ist abbedungen.
- (3) Die Ansprüche des Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar bzw. abtretbar, es sei denn, die übrigen Gesellschafter stimmen der Abtretung schriftlich zu.

§ 10 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- der Inhouse-Ausschuss

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschaft wird gegenüber den Geschäftsführern durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (4) Die Gesellschaft wird vertreten entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (5) Die Gesellschafter können durch Beschluss einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Geschäftsführer und Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils einen vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandten Vertreter zum Geschäftsführer zu bestellen und diesem einen Geschäftsbereich zuzuweisen, nachdem der vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandte Geschäftsführer zuständig ist für alle Maßnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines durch Inhouse-Auftrag erteilten Verkehrsauftrages, insbesondere alle

Maßnahmen und Rechtshandlungen, die den Betrieb der Linie S28 betreffen.

- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (8) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat für die Gesellschaft auf die Dauer der Bestellung (Ziffer 7) abgeschlossen. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG entsprechend Anwendung.
- (9) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von dem Inhouse-Ausschuss beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, der Beschlüsse des Inhouse-Ausschusses sowie der Gesellschafterversammlung. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW.

Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft nach eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag sonstigen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

- (10) Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes von den betroffenen Organen beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Versammlungen des Aufsichtsrates sowie des Inhouse-Ausschusses teil und geben die erforderlichen Auskünfte.
- (11) Die Geschäftsführer bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und des Inhouse-Ausschusses vor.
- (12) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und dem Inhouse-Ausschuss vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- (1) Der Inhouse-Ausschuss erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, nach der, abgesehen von et-

waig in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, für bestimmte Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen im Vorfeld die Zustimmung des Inhouse-Ausschusses einzuholen ist.

- (2) Der Inhouse-Ausschuss erlässt eine derartige Geschäftsordnung mit zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne vorstehender Ziffer 1. insbesondere für alle Entscheidungen, Maßnahmen und Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einem durch Inhouse-Vergabe übernommenen Verkehrsauftrag sowie insbesondere mit dem Betrieb der Linie S28, in Zusammenhang stehen.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder Gesellschafter, der Aufsichtsrat, der Inhouse-Ausschuss oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Kommt die Geschäftsführung dem Antrag eines oder mehrerer antragsbefugter Gesellschafter oder des Aufsichtsrats oder des Inhouse-Ausschusses auf Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so sind die antragstellenden Gesellschafter oder der Aufsichtsrat oder der Inhouse-Ausschuss berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlungen unter Einhaltung der vorbeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlungen sollen, müssen jedoch nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer mittels Brief oder gegen Empfangsquittung an jeden einzelnen Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und mit einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Mit der Einladung sollen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (4) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten lassen, soweit es sich dabei um Gesellschafter oder um kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen oder bei den Gesellschaftern angestellte Amtspersonen handelt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch einer seiner Stellvertreter anwesend, beauftragt die Gesellschafterversammlung einen anwesenden Gesellschafter mit der Versammlungsleitung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft und eines Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz zwingend oder nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) Entlastung der Geschäftsführer;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung;

- e) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung jährlich den Bruttobetrag von EUR 50.000,00 überschreitet;
 - f) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft;
 - g) Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - l) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - m) Einwilligungen in Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - n) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - o) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - p) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - q) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - r) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - s) Angelegenheiten, die gesetzlich zwingend der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (4) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Stimmrechte und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen, soweit sich aus zwingendem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zustande, indem sie mit der Mehrheit der Stimmen gefasst wurden.
- (2) Die Gesellschafter haben für je EUR 50,00 ihres Geschäftsanteils am Stammkapital der Gesellschaft eine Stimme.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen nach vorstehender Ziffer 1. bedürfen folgende Beschlüsse der Einstimmigkeit:
- Beschlüsse nach vorstehender Ziff. 2 lit. a-d-f-l-n-o-p.

- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern es sich nicht um die in Ziffer 3. genannten Beschlussgegenstände handelt und Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals besitzen, mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit ein Gesellschafter dem Verfahren nicht unverzüglich nach Kenntnis des Umlaufbeschlusses schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerspricht, gilt dies als Einverständniserklärung.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz oder der Vertrag weitere Anforderungen, insbesondere die öffentliche Beurkundung, vorsehen. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.
- (6) Soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur binnen einer Frist von sechs Wochen nach Empfang der Protokollabschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zu der Gesellschafterversammlung zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

§ 16 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die Stadt Düsseldorf entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - b) der Rhein-Kreis Neuss entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder;
 - c) die Stadt Kaarst entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
 - d) der Kreis Mettmann entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - e) der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsendet ein beratendes Mitglied.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitberechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuentsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (5) Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter abgegeben.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom jeweiligen Gesellschafter benanntes stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Aufsichtsratsmitgliedern weitere beratende Mitglieder als Sachverständige angehören.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat vertritt zudem die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er bereitet darüber hinaus Sitzungen und Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Inhouse-Ausschusses vor.

§ 18

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und

dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und einer Woche bei außerordentlichen Sitzungen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.

- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vorsitzende des Inhouse-Ausschusses unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen unter Beachtung der Frist gemäß Ziffer 1. einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und je ein Vertreter der Stadt Düsseldorf sowie des Rhein-Kreises Neuss und des Kreises Mettmann an seiner Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Eine gemäß vorstehender Regelung zweite einberufene Aufsichtsratsitzung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (5) Für die Abstimmung im Aufsichtsrat und die Niederschrift gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung des § 15 Ziffern 1., 2., 4. und 5. entsprechend.

§ 19 Inhouse-Ausschuss

- (1) Der Inhouse-Ausschuss besteht aus dem Präsidium des Aufsichtsrates, das heißt dem Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einem Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr kann nicht zum Vorsitzenden des Inhouse-Ausschusses oder einem seiner Stellvertreter bestimmt werden.

Für die Amtszeit der Mitglieder des Inhouse-Ausschusses, dessen Vorsitz und Tätigkeit gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß § 16 Ziffer 2 – 7 entsprechend.

- (2) Der Inhouse-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Aufgaben des Inhouse-Ausschusses

- (1) Der Inhouse-Ausschuss überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S28 unmittelbar zusammenhängt.
- (2) Der Inhouse-Ausschuss entscheidet darüber hinaus über
 - a) Alle Maßnahmen, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S28 unmittelbar zusammenhängen;
 - b) Den Abschluss von Kooperationsabkommen und Verträgen, welche die im Rahmen eines Inhouse-Auftrages des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommene Auftragsdurchführung betreffen;
 - c) Die Feststellung des Betriebskonzeptes.
- (3) Der Inhouse-Ausschuss ist berechtigt, der Geschäftsführung verbindliche Weisungen zu erteilen, soweit diese strategische oder operative Maßnahmen und/oder Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des durch die Gesellschaft im Rahmen einer Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommenen Verkehrsauftrages, insbesondere in Bezug auf den Betrieb der Linie S28, betreffen.
- (4) Der Inhouse-Ausschuss unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Beschlüsse.

§ 21

Logistik des Inhouse-Ausschusses

- (1) Der Inhouse-Ausschuss wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigefügt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung ist eine Frist bei ordentlichen Sitzungen von mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Sitzungen von mindestens einer Woche einzuhalten. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Inhouse-Ausschusses auf sie verzichten.

- (2) Der Inhouse-Ausschuss tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Verlangen mindestens zwei Mitglieder des Inhouse-Ausschusses, der Aufsichtsratsvorsitzende, einer der Geschäftsführer oder der entsandte Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr im Inhouse-Ausschuss eine Sitzung, ist der Inhouse-Ausschuss unverzüglich, unter Beachtung der Fristen gemäß Ziffer 1. einzuberufen.
- (4) Der Inhouse-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr an der Sitzung teilnehmen.

Im Falle der Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Inhouse-Ausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

§ 22 Beschlussfassung des Inhouse-Ausschusses/ Vetorecht

- (1) Die Mitglieder des Inhouse-Ausschusses haben jeweils – mit Ausnahme des entsandten Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr – eine Stimme.
- (2) Dem entsandten Vertreter des Rhein-Ruhr steht betreffend aller Beschlüsse des Inhouse-Ausschusses ein Vetorecht zu, soweit die Beschlussfassung durch den Inhouse-Ausschuss unmittelbar oder mittelbar die Durchführung des durch Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr von der Gesellschaft übernommen Verkehrsauftrages sowie insbesondere den Betrieb der Linie S28 betrifft. Beschlüsse können somit in den vorgenannten Fällen nicht gegen eine Vetoerklärung des Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr im Rahmen der Abstimmung im Inhouse-Ausschuss getroffen werden. Bei der Ausübung des Vetorechts durch den entsandten Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr hat dieser bei Widerstreit zwischen den Interessen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und den Interessen der Gesellschaft und deren Gesellschafter letztere Interessen vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Hinsichtlich der Ergebnisniederschrift gilt § 15 Ziffer 5 entsprechend.

§ 23 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung formulierten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Inhouse-Ausschusses oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung aufgliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuchs anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt dabei auch für:
 - a) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrags;
 - c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusage;
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Inhouse-Ausschusses oder eines vergleichbaren Organs, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammen-

hang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung.

Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

- (6) Dem Abschlussprüfer ist der Auftrag zu erteilen, im Rahmen des Jahresabschlusses punktuell auch die mit der Gesellschaft bestehenden Beratungsverträge und Honorarvereinbarungen Dritter zu prüfen.

§ 24

Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch die bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschaft bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Jedem Gesellschafter der Gesellschaft stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unbeschadet weitergehender Rechte zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Prüfungen, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.

- (2) Den Prüfungsinstanzen eines Gesellschafters stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 25

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine unbestimmte Laufzeit.

§ 26

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens erstmals zum 31. Dezember 2012 kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle der Kündigung ist der aus-

scheidende Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der übrigen Gesellschafter, die darüber durch Gesellschafterbeschluss allein zu beschließen haben, ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten oder ihre Einziehung zu dulden.

- (2) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich nach dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert werden mit einem Anteil von 25 % bezogen auf den jeweils betroffenen Geschäftsanteil berücksichtigt.
- (4) Für die Wertermittlung der Abfindung und deren Auszahlung gelten die Regelungen gemäß § 8 Ziffern 6. bis 9. entsprechend.
- (5) Die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters, solche Verluste anteilig gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vorschriften zu tragen, die während seiner Beteiligung an der Gesellschaft angefallen sind, bleibt durch das Ausscheiden unberührt.

§ 27 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzungen Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen,

die gemäß dem ersten Absatz der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Anwendbar ist deutsches Recht. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ***3. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf. Die Möglichkeit des Schiedsgerichts vorläufige oder sichernde Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 SchO anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 28 Liquidation

- (1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführer, es sei denn, diese widersprechen der Bestellung als Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gemäß Ziffer 1 sind die Geschäftsführer jedoch nur befugt, die Gesellschaft zusammen mit dem jeweils anderen Geschäftsführer zu vertreten (Gesamtvertretungsmacht), es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können von den Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingegangen werden.
- (4) Die Liquidatoren haben zu Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit in Ziffern 1. bis 4. nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, keine Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft zu treffen, welche dem im Rahmen der beabsichtigten Inhouse-Vergabe zwischen der Gesellschaft und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Verkehrsvertrag entgegenstehen.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch durch eine vom Vertrag abweichende andauernde Handhabung seiner Bestimmungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht der Anspruch auf Fortsetzung der vom Vertrag abweichenden Handhabung seiner Bestimmungen begründet, selbst wenn die entsprechende Handhabung bereits seit langem geübt wird.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstige Handlungen unverzüglich vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine Salvatorische Erhaltensklausel lediglich grundsätzlich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

**Gesellschaftsvertrag
der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH**

vom 08.10.2010

**§ 1
Firma der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

**§ 3
Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 4
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gesellschaftszweck ist die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, das heißt einer von der zuständigen Behörde festgelegten oder bestimmten Anforderungen zur Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden SPNV-Leistungen. Die Gesellschaft wird insoweit ausschließlich auf der Grundlage von Verkehrsverträgen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Betriebsleistungen des Schienenverkehrs auf Strecke S28 und weiteren Strecken erbringen, die räumlich im materiellen Zuständigkeitsbereich des VRR gelegen sind und deren Betrieb mit der für die Gesellschafter geltenden Gemeindeordnung und der Kreisordnung in Einklang steht.
- (2) Soweit Verkehrsverträge aufgrund einer Inhouse-Vergabe abgewickelt werden, erbringt sie den überwiegenden Teil der auftragsgegenständlichen Abwicklung eines unter Ziffer 1. genannten Inhouse-Auftrages selbst, das heißt ohne Beauftragung von Subunternehmern oder sonstigen Dritten. Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszwecks jedoch auch Kooperationsvereinbarungen mit Dritten für Leistungen, die die Gesellschaft nicht mit eigenem Personal erbringt, abschließen, soweit diese Dritten nicht den überwiegenden Teil der Leistungen darstellen, welche die nach dem Inhouse-Auftrag des VRR geschuldete Leistung darstellt.

- (3) Leistungen zugunsten privater Wirtschaftsunternehmen sind im Rahmen der Durchführung eines Inhouse-Auftrages nur insoweit zulässig, als diese die geschäftsgegenständlichen Tätigkeiten der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 1. unwesentlich ergänzen.
- (4) Anlagen von Netz- und Stationsbetreibern, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Betriebes erforderlich ist, werden mitbenutzt. Hierzu werden mit den Netz- und Stationsbetreibern gesonderte Nutzungsverträge abgeschlossen.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sie die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung beachtet.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile/ Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Geschäftsanteile übernommen:

Stadt Düsseldorf:	EUR 9.750,00
Rhein-Kreis Neuss:	EUR 6.500,00
Stadt Kaarst:	EUR 3.200,00
Kreis Mettmann:	EUR 5.550,00
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft und/oder natürlichen Personen an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7
**Übertragung von Geschäftsanteilen/
Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen**

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie die Begründung von Unterbeteiligungen und/oder von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den bzw. die Geschäftsführer und auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschaft kann nur erteilt werden, wenn der zu übertragende Geschäftsanteil zunächst unter Aufteilung des Geschäftsanteils durch die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen und, falls diese den Anteil nicht ganz oder teilweise erwerben wollen oder können, der Gesellschaft schriftlich angeboten und der Erwerb abgelehnt worden ist und sich der Erwerber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag zu übernehmen und im Übrigen die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet, es sei denn, alle Gesellschafter verzichten auf das entsprechende Angebot durch schriftliche Erklärung.
- (3) Das Erwerbsangebot ist zunächst den von dem Angebot betroffenen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sofern und soweit nicht die Gesellschafter binnen vier Wochen vom Zugang des Angebotes an gerechnet von ihrem Erwerbsrecht durch schriftliche Erklärung der Bereitschaft eines notariellen Erwerbs binnen weiterer drei Wochen Gebrauch machen, ist der Gesellschaft ein Erwerbsangebot hinsichtlich des Geschäftsanteils bzw. des verbleibenden Restes des Geschäftsanteils, gleichfalls durch eingeschriebenen Brief, zu übermitteln. Sofern auch die Gesellschaft nicht binnen drei Wochen, vom Zugang des Erwerbsangebotes an gerechnet, durch schriftliche Erklärung ihres Willens zum notariellen Erwerb binnen weiterer drei Wochen von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht hat, hat die Geschäftsführung unverzüglich einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 1. herbeizuführen.
- (4) Die Übernahme eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils oder die Begründung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses betreffend eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bzw. der Unterbeteiligung bzw. Treuhandregelung schriftlich bei der Gesellschaft angemeldet ist.

- (5) Bei Übernahme eines Geschäftsanteils bzw. von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft bzw. durch einzelne Gesellschafter gemäß den vorstehenden Vorschriften ist dem seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, dass sich zum Stichtag aus dem ertragssteuerlichen Buchwert unter Hinzurechnung stiller Reserven, einschließlich des etwaigen Firmenwertes bezogen auf den Geschäftsanteil ergibt. Der Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Erwerb abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Abfindung ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in drei gleichen Jahresraten oder zu einem früheren Zeitpunkt zu entrichten, der von dem gewählt werden kann, der die Abfindung zu entrichten hat. Falls in Raten gezahlt wird, ist die erste Rate drei Monate nach Übernahme des Geschäftsanteils bzw. Teilgeschäftsanteils fällig. Der jeweils offenstehende Teil des (Übernahme-)Entgeltes ist vom Tage der Fälligkeit an mit 3% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Bei einer vorfälligen Zahlung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht geschuldet.

- (6) Kann binnen vier Wochen nach Abgabe des Erwerbsangebotes keine Einigung über den Gegenwert für den Anteil erzielt werden, so setzt auf Anrufung des veräußernden Gesellschafters oder des von dem vorstehenden Andienungsrecht Begünstigten ein Schiedsgutachter, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer benennt, welche für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, das zu leistende Entgelt für die Parteien verbindlich fest. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter tragen die Beteiligten nach Köpfen anteilig.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist neben den sonst im Vertrag etwaig vorgesehenen Fällen nur zulässig, wenn:
- a. Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

-
- b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich erheblich verletzt.
- (3) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.
 - (4) Die Einziehung ist durch die Geschäftsführer auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses zu erklären. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner gerichtlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für die Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer. Mit dem Zugang der Erklärung ist die Einziehung erfolgt, auch wenn und soweit die Abfindung teilweise oder gänzlich gestundet ist.
 - (5) Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Soweit andere Vorschriften dieses Vertrages nichts anderes regeln, besteht die Abfindung in einem Geldbetrag, der sich aus dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters ergibt. Stille Reserven sowie ein etwaiger Firmenwert werden bei der Abfindungsberechnung lediglich mit 25% des auf den Geschäftsanteil entfallenden Wertes berücksichtigt.
 - (6) Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Tag des Einziehungsbeschlusses abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme der erfolgreichen Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
 - (7) Kann bezüglich der Wertermittlung der Abfindung innerhalb von zwei Monaten seit dem Einziehungsbeschluss keine Einigung erzielt werden, so setzt ein Schiedsgutachter, auf den sich die Gesellschaft mit der von dem Einziehungsbeschluss betroffenen Gesellschaftern innerhalb der vorgenannten Frist einigen muss,

den Wert verbindlich fest. Können sich die betroffenen Parteien innerhalb der Frist nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so setzt der Präsident der Industrie- und Handelskammer, welche für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist, auf Antrag einer Partei einen Schiedsgutachter ein, welcher den Abfindungsbetrag verbindlich für die Parteien festsetzt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Bewertung von Geschäftsanteilen erfahrener Wirtschaftsprüfer sein. Die Kosten für den Gutachter trägt der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird.

- (8) Die Abfindung ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist – in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist drei Monate nach verbindlicher Feststellung des Wertes fällig. Der jeweilig offene Teil der Abfindung ist vom Tage der Fälligkeit mit 3% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber mit 7% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein fällig. Die Abfindung kann ohne Vorfälligkeitsschädigung auch jederzeit vor Fälligkeit geleistet werden.
- (9) Für den Fall, dass ohne Gestellung einer Sicherheit die Einziehung wegen der unter Ziffer 8. geregelten Ratenzahlung nicht eindeutig wirksam sein sollte oder die Gesellschaft oder die Zahlungsverpflichteten der Ansicht sind, dass die Einziehung bei Vereinbarung von Ratenzahlungen hinsichtlich der Abfindung nicht wirksam ist, ist der Zahlungsverpflichtete berechtigt, für den Fall der Ratenzahlung dem im Hinblick auf die Einziehung Abfindungsberechtigten eine Bankbürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Deutschen Kreditinstituts zu stellen, welche die Verpflichtungen des Zahlungsverpflichteten aus Ziffer 8. gegenüber dem Anspruchsberechtigten sichert. Mit Stellung der Bankbürgschaft ist die Einziehung auch bei Ratenzahlung in jedem Fall rechtswirksam mit der Folge, dass der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen worden ist, über diesen nicht mehr verfügen kann bzw. der aus dem Einziehungsbeschluss Berechtigte unbeschränkt von Rechten des ausscheidenden Gesellschafters über den Geschäftsanteil verfügen kann.

§ 9

Pfändungen und sonstige Belastungen von Geschäftsanteilen/ Unübertragbarkeit von Ansprüchen gegen die Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Das Gleiche gilt für die Belastung mit einem Nießbrauchsrecht oder anderen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

- (2) Für den Fall der Pfändung ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubiger des betreffenden Gesellschafters zu befriedigen. Das in § 267 Abs. 2 BGB enthaltene Widerspruchsrecht des betreffenden Gesellschafters ist abbedungen.
- (3) Die Ansprüche des Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar bzw. abtretbar, es sei denn, die übrigen Gesellschafter stimmen der Abtretung schriftlich zu.

§ 10 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- der Inhouse-Ausschuss

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschaft wird gegenüber den Geschäftsführern durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (4) Die Gesellschaft wird vertreten entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (5) Die Gesellschafter können durch Beschluss einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Geschäftsführer und Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils einen vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandten Vertreter zum Geschäftsführer zu bestellen und diesem einen Geschäftsbereich zuzuweisen, nachdem der vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsandte Geschäftsführer zuständig ist für alle Maßnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines durch Inhouse-Auftrag erteilten Verkehrsauftrages, insbesondere alle

Maßnahmen und Rechtshandlungen, die den Betrieb der Linie S28 betreffen.

- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (8) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat für die Gesellschaft auf die Dauer der Bestellung (Ziffer 7) abgeschlossen. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG entsprechend Anwendung.
- (9) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von dem Inhouse-Ausschuss beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, der Beschlüsse des Inhouse-Ausschusses sowie der Gesellschafterversammlung. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW.

Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft nach eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag sonstigen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

- (10) Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes von den betroffenen Organen beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Versammlungen des Aufsichtsrates sowie des Inhouse-Ausschusses teil und geben die erforderlichen Auskünfte.
- (11) Die Geschäftsführer bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und des Inhouse-Ausschusses vor.
- (12) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und dem Inhouse-Ausschuss vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- (1) Der Inhouse-Ausschuss erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, nach der, abgesehen von et-

waig in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, für bestimmte Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen im Vorfeld die Zustimmung des Inhouse-Ausschusses einzuholen ist.

- (2) Der Inhouse-Ausschuss erlässt eine derartige Geschäftsordnung mit zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne vorstehender Ziffer 1. insbesondere für alle Entscheidungen, Maßnahmen und Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einem durch Inhouse-Vergabe übernommenen Verkehrsauftrag sowie insbesondere mit dem Betrieb der Linie S28, in Zusammenhang stehen.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder Gesellschafter, der Aufsichtsrat, der Inhouse-Ausschuss oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Kommt die Geschäftsführung dem Antrag eines oder mehrerer antragsbefugter Gesellschafter oder des Aufsichtsrats oder des Inhouse-Ausschusses auf Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so sind die antragstellenden Gesellschafter oder der Aufsichtsrat oder der Inhouse-Ausschuss berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlungen unter Einhaltung der vorbeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlungen sollen, müssen jedoch nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer mittels Brief oder gegen Empfangsquittung an jeden einzelnen Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und mit einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Mit der Einladung sollen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (4) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten lassen, soweit es sich dabei um Gesellschafter oder um kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen oder bei den Gesellschaftern angestellte Amtspersonen handelt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch einer seiner Stellvertreter anwesend, beauftragt die Gesellschafterversammlung einen anwesenden Gesellschafter mit der Versammlungsleitung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft und eines Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz zwingend oder nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) Entlastung der Geschäftsführer;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung;

- e) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung jährlich den Bruttobetrag von EUR 50.000,00 überschreitet;
 - f) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft;
 - g) Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - l) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - m) Einwilligungen in Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - n) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - o) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - p) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - q) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - r) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - s) Angelegenheiten, die gesetzlich zwingend der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (4) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Stimmrechte und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen, soweit sich aus zwingendem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zustande, indem sie mit der Mehrheit der Stimmen gefasst wurden.
- (2) Die Gesellschafter haben für je EUR 50,00 ihres Geschäftsanteils am Stammkapital der Gesellschaft eine Stimme.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen nach vorstehender Ziffer 1. bedürfen folgende Beschlüsse der Einstimmigkeit:
- Beschlüsse nach vorstehender Ziff. 2 lit. a-d-f-l-n-o-p.

- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern es sich nicht um die in Ziffer 3. genannten Beschlussgegenstände handelt und Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals besitzen, mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit ein Gesellschafter dem Verfahren nicht unverzüglich nach Kenntnis des Umlaufbeschlusses schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerspricht, gilt dies als Einverständniserklärung.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz oder der Vertrag weitere Anforderungen, insbesondere die öffentliche Beurkundung, vorsehen. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.
- (6) Soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur binnen einer Frist von sechs Wochen nach Empfang der Protokollabschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zu der Gesellschafterversammlung zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

§ 16 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die Stadt Düsseldorf entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - b) der Rhein-Kreis Neuss entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder;
 - c) die Stadt Kaarst entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied;
 - d) der Kreis Mettmann entsendet drei stimmberechtigte Mitglieder;
 - e) der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsendet ein beratendes Mitglied.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitberechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuentsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (5) Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter abgegeben.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom jeweiligen Gesellschafter benanntes stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Aufsichtsratsmitgliedern weitere beratende Mitglieder als Sachverständige angehören.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat vertritt zudem die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er bereitet darüber hinaus Sitzungen und Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Inhouse-Ausschusses vor.

§ 18

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und

dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und einer Woche bei außerordentlichen Sitzungen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.

- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vorsitzende des Inhouse-Ausschusses unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen unter Beachtung der Frist gemäß Ziffer 1. einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und je ein Vertreter der Stadt Düsseldorf sowie des Rhein-Kreises Neuss und des Kreises Mettmann an seiner Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Eine gemäß vorstehender Regelung zweite einberufene Aufsichtsratsitzung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (5) Für die Abstimmung im Aufsichtsrat und die Niederschrift gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung des § 15 Ziffern 1., 2., 4. und 5. entsprechend.

§ 19 Inhouse-Ausschuss

- (1) Der Inhouse-Ausschuss besteht aus dem Präsidium des Aufsichtsrates, das heißt dem Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einem Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr kann nicht zum Vorsitzenden des Inhouse-Ausschusses oder einem seiner Stellvertreter bestimmt werden.

Für die Amtszeit der Mitglieder des Inhouse-Ausschusses, dessen Vorsitz und Tätigkeit gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß § 16 Ziffer 2 – 7 entsprechend.

- (2) Der Inhouse-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Aufgaben des Inhouse-Ausschusses

- (1) Der Inhouse-Ausschuss überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S28 unmittelbar zusammenhängt.
- (2) Der Inhouse-Ausschuss entscheidet darüber hinaus über
 - a) Alle Maßnahmen, soweit diese mit der Durchführung der Inhouse-Vergabe durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und/oder der beauftragten Verkehrsleistung und/oder dem Betrieb auf der Strecke der Linie S28 unmittelbar zusammenhängen;
 - b) Den Abschluss von Kooperationsabkommen und Verträgen, welche die im Rahmen eines Inhouse-Auftrages des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommene Auftragsdurchführung betreffen;
 - c) Die Feststellung des Betriebskonzeptes.
- (3) Der Inhouse-Ausschuss ist berechtigt, der Geschäftsführung verbindliche Weisungen zu erteilen, soweit diese strategische oder operative Maßnahmen und/oder Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des durch die Gesellschaft im Rahmen einer Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr übernommenen Verkehrsauftrages, insbesondere in Bezug auf den Betrieb der Linie S28, betreffen.
- (4) Der Inhouse-Ausschuss unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Beschlüsse.

§ 21

Logistik des Inhouse-Ausschusses

- (1) Der Inhouse-Ausschuss wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die dazugehörigen Unterlagen sollen beigefügt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung ist eine Frist bei ordentlichen Sitzungen von mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Sitzungen von mindestens einer Woche einzuhalten. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Inhouse-Ausschusses auf sie verzichten.

- (2) Der Inhouse-Ausschuss tritt mindestens viermal (ordentliche Sitzungen) im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Verlangen mindestens zwei Mitglieder des Inhouse-Ausschusses, der Aufsichtsratsvorsitzende, einer der Geschäftsführer oder der entsandte Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr im Inhouse-Ausschuss eine Sitzung, ist der Inhouse-Ausschuss unverzüglich, unter Beachtung der Fristen gemäß Ziffer 1. einzuberufen.
- (4) Der Inhouse-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr an der Sitzung teilnehmen.

Im Falle der Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Inhouse-Ausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

§ 22 Beschlussfassung des Inhouse-Ausschusses/ Vetorecht

- (1) Die Mitglieder des Inhouse-Ausschusses haben jeweils – mit Ausnahme des entsandten Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr – eine Stimme.
- (2) Dem entsandten Vertreter des Rhein-Ruhr steht betreffend aller Beschlüsse des Inhouse-Ausschusses ein Vetorecht zu, soweit die Beschlussfassung durch den Inhouse-Ausschuss unmittelbar oder mittelbar die Durchführung des durch Inhouse-Vergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr von der Gesellschaft übernommenen Verkehrsauftrages sowie insbesondere den Betrieb der Linie S28 betrifft. Beschlüsse können somit in den vorgenannten Fällen nicht gegen eine Vetoerklärung des Vertreters des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr im Rahmen der Abstimmung im Inhouse-Ausschuss getroffen werden. Bei der Ausübung des Vetorechts durch den entsandten Vertreter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr hat dieser bei Widerstreit zwischen den Interessen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und den Interessen der Gesellschaft und deren Gesellschafter letztere Interessen vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Hinsichtlich der Ergebnisniederschrift gilt § 15 Ziffer 5 entsprechend.

§ 23 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung formulierten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Inhouse-Ausschusses oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung aufgliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuchs anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt dabei auch für:
 - a) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die dem Begünstigten für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrags;
 - c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusage;
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Inhouse-Ausschusses oder eines vergleichbaren Organs, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammen-

hang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung.

Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

- (6) Dem Abschlussprüfer ist der Auftrag zu erteilen, im Rahmen des Jahresabschlusses punktuell auch die mit der Gesellschaft bestehenden Beratungsverträge und Honorarvereinbarungen Dritter zu prüfen.

§ 24

Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch die bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschaft bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Jedem Gesellschafter der Gesellschaft stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unbeschadet weitergehender Rechte zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Prüfungen, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.

- (2) Den Prüfungsinstanzen eines Gesellschafters stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 25

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine unbestimmte Laufzeit.

§ 26

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens erstmals zum 31. Dezember 2012 kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle der Kündigung ist der aus-

scheidende Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der übrigen Gesellschafter, die darüber durch Gesellschafterbeschluss allein zu beschließen haben, ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten oder ihre Einziehung zu dulden.

- (2) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich nach dem ertragssteuerlichen Buchwert des Geschäftsanteils. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert werden mit einem Anteil von 25 % bezogen auf den jeweils betroffenen Geschäftsanteil berücksichtigt.
- (4) Für die Wertermittlung der Abfindung und deren Auszahlung gelten die Regelungen gemäß § 8 Ziffern 6. bis 9. entsprechend.
- (5) Die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters, solche Verluste anteilig gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vorschriften zu tragen, die während seiner Beteiligung an der Gesellschaft angefallen sind, bleibt durch das Ausscheiden unberührt.

§ 27 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzungen Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen,

die gemäß dem ersten Absatz der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Anwendbar ist deutsches Recht. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ***3. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf. Die Möglichkeit des Schiedsgerichts vorläufige oder sichernde Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 SchO anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 28 Liquidation

- (1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführer, es sei denn, diese widersprechen der Bestellung als Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gemäß Ziffer 1 sind die Geschäftsführer jedoch nur befugt, die Gesellschaft zusammen mit dem jeweils anderen Geschäftsführer zu vertreten (Gesamtvertretungsmacht), es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können von den Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingegangen werden.
- (4) Die Liquidatoren haben zu Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit in Ziffern 1. bis 4. nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, keine Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft zu treffen, welche dem im Rahmen der beabsichtigten Inhouse-Vergabe zwischen der Gesellschaft und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Verkehrsvertrag entgegenstehen.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch durch eine vom Vertrag abweichende andauernde Handhabung seiner Bestimmungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht der Anspruch auf Fortsetzung der vom Vertrag abweichenden Handhabung seiner Bestimmungen begründet, selbst wenn die entsprechende Handhabung bereits seit langem geübt wird.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstige Handlungen unverzüglich vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine Salvatorische Erhaltensklausel lediglich grundsätzlich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.